



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 23.06.2010 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 177.** Erweiterungscurriculum Interkulturelle Kompetenz Ostasien
- 178.** Erweiterungscurriculum The World of English 1
- 179.** Erweiterungscurriculum The World of English 2
- 180.** Erweiterungscurriculum The World of English 3
- 181.** Erweiterungscurriculum Medienästhetik im Alltagseinsatz
- 182.** Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation
- 183.** Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘
- 184.** einheitliche Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) für die Bachelorcurricula der Politikwissenschaft, Soziologie und Kultur- und Sozialanthropologie
- 185.** 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie
- 186.** 3. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften - Einführung der Unterrichtssprachen Polnisch und Slowakisch
- 187.** 1. Änderung des Curriculums für das Joint Degree Masterstudium: MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science
- 188.** Curriculum für den Universitätslehrgang „International Construction Law (MLS)“
- 189.** Curriculum für den Universitätslehrgang International Construction Law (LL.M.)
- 190.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“

C U R R I C U L A

177. Erweiterungscurriculum Interkulturelle Kompetenz Ostasien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum „Interkulturelle Kompetenz Ostasien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des interdisziplinären Erweiterungscurriculums „Interkulturelle Kompetenz Ostasien“ an der Universität Wien ist es, Studierenden aller Studienrichtungen Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der gegenwartsbezogenen Ostasienwissenschaften zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt dabei auf interkultureller Kompetenz, also der Fähigkeit, unter Berücksichtigung des jeweiligen kultur- und geschichtsspezifischen Kontextes angemessen zu handeln bzw. Handlungen adäquat einschätzen und bewerten zu können.

Die Studierenden erkennen dementsprechend die kulturelle Vielfalt der Region Ostasien und sind in der Lage, dieses Wissen strukturiert auf Aufgabenstellungen aus der Theorie und der Praxis anzuwenden.

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zu den einzelnen Gesellschaften der Region Ostasien, insbesondere China, Japan und Korea, und sind dadurch in der Lage, den kulturellen Kontext des Handelns von Akteuren in diesen Ländern zu beurteilen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Interkulturelle Kompetenz Ostasien beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das interdisziplinäre Erweiterungscurriculum „Interkulturelle Kompetenz Ostasien“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden. Eine Bedingung ist, dass Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erweiterungscurriculums nur dann angerechnet werden können, wenn sie nicht im Rahmen des regulären Studiums zu belegen sind.

§ 4 Aufbau - Pflichtmodule mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das interdisziplinäre Erweiterungscurriculum „Interkulturelle Kompetenz Ostasien“ besteht aus zwei Pflichtmodulen. Eine zwingend vorgeschriebene Reihenfolge bei der Belegung der Pflichtmodule bzw. der darin enthaltenen LV ist nicht vorgesehen.

(2) Modulübersicht

Pflichtmodul	Bezeichnung	SWS	ECTS
M1	Interkulturalität und die Region Ostasien	4	8
M2	Kulturen und Gesellschaften Ostasiens	4-7	7
GESAMT		8-11	15

(3) Modulbeschreibungen

M1	Interkulturalität und die Region Ostasien
SWS	4
ECTS	8
Beschreibung	In diesem Pflichtmodul erfolgt eine methodische Schwerpunktsetzung auf den Begriff „Interkulturalität“, insbesondere verbunden mit der Frage der Verhandlungsführung. Ferner erfolgt eine überblicksartige Einführung in die Geschichte der Region Ostasien und ihrer Mitgliedsländer.
Ziele	- die Studierenden verfügen über einen interdisziplinär gestalteten Überblick zu den kulturellen und historischen Wurzeln der Region - die Studierenden kennen die Bedeutung des Konzeptes „Interkulturalität“ und sind in der Lage, dieses auf den Bereich der Verhandlungsführung anzuwenden - die Studierenden kennen die wesentlichen historischen Entwicklungslinien der Region Ostasien und sind in der Lage, sich auf Basis vertiefender Literatur den kulturellen Kontext konkreter Situationen aus der Praxis der interkulturellen Kommunikation zu erarbeiten
Gliederung	VO Intercultural Negotiation Patterns (2 SWS, 4 ECTS) VU Ring-LV Geschichte Ostasiens (2 SWS, 4 ECTS) Es ist zu beachten, dass diese LV bei Belegung im Rahmen des Erweiterungscurriculums nicht mehr für ein reguläres Studium anrechenbar sind.
Art der LV	VO, VU
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der LV

M2	Kulturen und Gesellschaften Ostasiens
SWS	4-7
ECTS	7
Beschreibung	In diesem Pflichtmodul erfolgt eine nach eigenen Präferenzen gestaltete Auseinandersetzung mit den einzelnen Kulturen und Gesellschaften der Region Ostasien.
Ziele	- die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zum kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund der einzelnen Länder Ostasiens, insbesondere China, Japan und die zwei Koreas - die Studierenden sind in der Lage, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Länder und Kulturen innerhalb der Region Ostasien zu erkennen
Gliederung	Vorlesungen aus dem gesamten Angebot der Bachelorstudiengänge an der SPL 15 unter der Einschränkung, dass diese nicht im Rahmen eines regulären Studiums von den Studierenden des ECs besucht werden müssen.
Art der LV	VO
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der LV

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) *Vorlesungen (VO)* sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender (z.B. Ringvorlesung) und/oder anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

(2) *Vorlesung+Übung (VU)* sind integrierte Kurse und als solche prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Eine Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl ist nicht vorgesehen. Die Prüfungsleistung wird in Form von mindestens zwei gleichwertigen Teilleistungen erbracht, in der Regel Zwischen- und Abschlussprüfung.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

178. Erweiterungscurriculum The World of English 1

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 Erweiterungscurriculum "The World of English 1" in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) des Erweiterungscurriculums

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums "**The World of English 1**" an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht **English and American Studies** studieren, einen Überblick über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie Kenntnisse über die Grundbegriffe und die zentralen Fragestellungen in den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **The World of English 1** beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum **The World of English I** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Anglistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul "The World of English 1" (15 ECTS)

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **The World of English 1** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht English and American Studies studieren, einen Überblick über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie Kenntnisse über die Grundbegriffe und die zentralen Fragestellungen in den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft.

Lehrveranstaltungen

Approaching English Linguistics	2 St.	VO	5 ECTS
Approaching Literatures in English	2 St.	VO	5 ECTS
Approaching Cultural Studies	2 St.	VO	5 ECTS

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine Teilnahmebeschränkungen

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang:

Das Erweiterungscurriculum **World of English 1** ist Voraussetzung für das Erweiterungscurriculum **World of English 2**.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anlassfall auf Grund von feuerpolizeilichen Vorschriften die Anzahl der TeilnehmerInnen an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden muss.

179. Erweiterungscurriculum The World of English 2

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum The World of English 2 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) des Erweiterungscurriculums

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **The World of English 2** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht **English and American Studies** studieren, erweiterte Kenntnisse über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie ein vertieftes Wissen in Teilbereichen der Linguistik, Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaften.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **The World of English 2** beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum **The World of English 2** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Anglistik betreiben und das Erweiterungscurriculum **The World of English 1** positiv absolviert haben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul "The World of English 2" (15 ECTS)

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **The World of English 2** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht English and American Studies studieren, erweiterte Kenntnisse über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie ein vertieftes Wissen in Teilbereichen der Linguistik, Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaften.

Die Studierenden wählen drei Vorlesungen aus dem folgenden Angebot:

Introduction to the Study of Language 2	2 St.	VO	5 ECTS
History of English (VO)	2 St.	VO	5 ECTS
Literaturgeschichte/Survey 1	2 St.	VO	5 ECTS
Literaturgeschichte/Survey 2	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural and Regional Studies 1	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural and Regional Studies 2	2 St.	VO	5 ECTS

Die Vorlesungen sind beliebig kombinierbar.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine Teilnahmebeschränkungen

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang:

Das Erweiterungscurriculum **World of English 2** ist Voraussetzung für das Erweiterungscurriculum **World of English 3**.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anlassfall auf Grund von feuerpolizeilichen Vorschriften die Anzahl der TeilnehmerInnen an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden muss.

180. Erweiterungscurriculum The World of English 3

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum **The World of English 3** in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) des Erweiterungscurriculums

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **The World of English 3** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht **English and American Studies** studieren, umfassende Kenntnisse über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie ein vertieftes Verständnis für die zentralen Probleme der Linguistik, Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaften.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **The World of English 3** beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum **The World of English 3** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Anglistik betreiben und das Erweiterungscurriculum **The World of English 2** positiv absolviert haben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul "The World of English 3" (15 ECTS)

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **The World of English 3** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht English and American Studies studieren, umfassende Kenntnisse über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie ein vertieftes Verständnis für die zentralen Probleme der Linguistik, Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaften.

Die Studierenden wählen drei Vorlesungen aus dem folgenden Angebot:

Introduction to the Study of Language 2	2 St.	VO	5 ECTS
History of English (VO)	2 St.	VO	5 ECTS
Literaturgeschichte/Survey 1	2 St.	VO	5 ECTS
Literaturgeschichte/Survey 2	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural and Regional Studies 1	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural and Regional Studies 2	2 St.	VO	5 ECTS

Die Vorlesungen sind so zu wählen, dass sie sich nicht mit den für das Erweiterungscurriculum **The World of English 2** absolvierten Vorlesungen decken.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine Teilnahmebeschränkungen

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anlassfall auf Grund von feuerpolizeilichen Vorschriften die Anzahl der TeilnehmerInnen an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden muss.

181. Erweiterungscurriculum Medienästhetik im Alltagseinsatz

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum Medienästhetik im Alltagseinsatz in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Ziel des Erweiterungscurriculums Medienästhetik im Alltagseinsatz an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Theater-, Film- und Medienwissenschaft absolvieren, jene medienästhetischen Kompetenzen und Fertigkeiten zu vermitteln, die in alltäglichen Anwendungen relevant sind.

Kommunikationsaufgaben, die nach einem angemessenen Medieneinsatz und damit ästhetischer Gestaltung verlangen, stellen sich auch Nicht-SpezialistInnen. In Studium und Beruf sind Inhalte, Projekte, Kompetenzen, Leistungen, Standpunkte, Produkte etc. darzustellen. Welches die dafür geeigneten Medien sind und welche gestalterischen Vorgaben und Freiräume diesen eignen, wird im Studium nur selten unter ästhetischen Gesichtspunkten auch anwendungsbezogen reflektiert. Das Erweiterungscurriculum eröffnet deshalb exemplarisch die kulturwissenschaftliche Reflexion medienästhetischer Kommunikation und zwar in Kombination mit Anwendungsaufgaben, die entweder spezifisch im Übergang vom Studium in den Beruf angesiedelt sind oder sich allgemein an der medialen Kommunikation von Inhalten, Ideen und Problemzusammenhängen in verschiedenen Berufsfeldern orientieren.

Die zu vermittelnden Kompetenzen zielen auf die ästhetisch bewusste und zielgerichtete Nutzung von Medien, die Studierenden im Alltag zur Verfügung stehen und nicht auf die kompetentere Verwendung von noch wenig verbreiteten Technologien.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Medienästhetik im Alltagseinsatz beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Medienästhetik im Alltagseinsatz kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Theater-, Film- und Medienwissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau und ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum umfasst drei Lehrveranstaltungen, nämlich die beiden Vorlesungen „Bild- und Wortkombinationen in Geschichte und Theorie“ und „Medienentwicklungen und Kommunikationsformen“ (je 3 ECTS-Punkte) sowie die Übung „Medienästhetik im Alltagseinsatz“ (9 ECTS-Punkte).

(2) Als Voraussetzung für den Besuch der Übung gilt der positive Abschluss von einer der beiden Vorlesungen.

§ 5 Lernziele

Vorlesung, npj, 3 ECTS-Punkte

Bild- und Wortkombinationen in Geschichte und Theorie

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

Studierende erhalten in dieser Vorlesung Einblick, wie in einzelnen Medien über die Kombination von Sprache und Bildern Wirklichkeit hergestellt, spezifische Bedeutungen erzeugt sowie Kommunikationsprozesse gestaltet werden. Zum einen lernen sie verschiedene Sprachstile und Textsorten kennen, zum anderen ikonographische Traditionen sowie Bildbegriffe, die in Einzelmedien jeweils nach bestimmten Mustern und Intentionen kombiniert werden. Die Vorlesung vermittelt diesbezüglich historisches und theoretisches Wissen, macht aber gleichzeitig erfahrbar, mittels welcher Strategien Grafiken, Illustrationen, Medienbilder, Filmausschnitte etc. kommunizieren. Mögliche Korrespondenzen von Begriffen und Bildern werden dabei ebenso verdeutlicht, wie prinzipielle medienspezifische Divergenzen.

Vorlesung, npi, 3 ECTS-Punkte

Medienentwicklungen und Kommunikationsformen

Die Vorlesung thematisiert mediengeschichtliche Erkenntnisse und aktuelle Dynamiken des Wechselspiels von Medienentwicklungen und Kommunikationsformen. Welcher gesellschaftliche Kommunikationsbedarf wird durch welche Medien abgedeckt? Wie beeinflussen mediale Entwicklungen diesen Bedarf? In welchem Maß formen Medien Gesellschaft, Gemeinschaften und Subjekte? – Fragen dieser Art werden in einer Vorlesung von Spezialistinnen und Spezialisten aus den unterschiedlichsten Fachgebieten thematisiert, wobei insbesondere den Neuen Medien im Hinblick auf die Anwendungsaufgaben der Übung erhöhte Beachtung zukommt.

Übung, pi, 9 ECTS-Punkte

Medienästhetik im Alltagseinsatz

Ausgangspunkt der Übung sind konkrete Aufgabenstellungen, deren Formulierung in der ersten Phase der Übung im Zentrum steht und zwar in Bezug auf die Diskussion möglicher Lösungskonzepte.

Stets impliziert die Lösung der Aufgabenstellung die Frage nach der Auswahl geeigneter Medien im Hinblick auf konkrete Kommunikationszusammenhänge sowie im Hinblick auf die medienästhetischen Möglichkeiten. Zwei unterschiedliche Typen von Aufgaben stehen zur Auswahl:

1. Aufgaben, die mit Anwendungsbereichen von Bachelor-Studierenden im Übergang zum Masterstudium oder in das Berufsleben zu tun haben, zum Beispiel:

- Stellen Sie das Forschungsprojekt dar, mit dem Sie eine akademische Laufbahn einzuschlagen gedenken.
- Stellen Sie ausgehend von einer schriftlichen Arbeit oder im Ausblick auf die Bachelorarbeit jene Kompetenzen dar, die sie im Studium erwerben.
- Erarbeiten Sie eine Portfoliopäsentation, die Ihre Leistungen, Projekte und Interessen zur Darstellung bringt.

2. Aufgaben, die sich an der medialen Kommunikation von Inhalten, Ideen und Problemzusammenhängen orientieren, zum Beispiel:

- Stellen Sie die Inhalte und Ziele eines universitären Forschungsprojekts dar.
- Erarbeiten Sie einen mediengestützten Vortrag über die Gründe der ökonomischen Schwierigkeiten von traditionellen Porzellanmanufakturen.
- Dokumentieren Sie, mit welchen grafischen Mitteln erhobene Daten als Fakten visualisiert werden.

- Analysieren Sie die desensibilisierende Verwendung von Medien im öffentlichen Raum.

In einer zweiten Phase der Übung werden die Lösungen unter Einbezug des in den Vorlesungen vermittelten Wissens diskutiert, in einer dritten Phase überarbeitet, finalisiert und präsentiert.

§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) nicht-prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp

Vorlesung (3 ECTS-Punkte, VO). Vorlesungen bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung zentraler Aspekte und Zusammenhänge im thematischen Bereich des Erweiterungscurriculums, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird.

(2) prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp

Übung (9 ECTS-Punkte, UE). Übungen dienen dazu, erworbenes Wissen innerhalb selbständig entwickelter Fragestellungen anzuwenden, wobei praktische und theoretische Kompetenzen entwickelt werden.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann aufgrund didaktischer Notwendigkeiten oder räumlicher Kapazitäten limitiert werden. Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- in den prüfungsimmanenten Übungen können maximal 30 Studierende (plus maximal 10%) teilnehmen, woraus eine Beschränkung auf 150 Studierende (plus maximal 10%) resultiert, die pro Semester das Erweiterungscurriculum abschließen können.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ (derzeit SPL) festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ (derzeit SPL) für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

182. Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen öffentlicher Kommunikation an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich öffentlicher Kommunikation zu vermitteln.

Insbesondere werden jene grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für die Lösung von häufig auftretenden Problemstellungen der öffentlichen Kommunikation notwendig sind.

Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von Grundkenntnissen der Prozesse von Massenkommunikation und der Struktur und Organisation von Medien, Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesellschaftlichen Aufgaben und Funktionen der Massenkommunikation sowie Erlernen basaler berufsspezifischer Fertigkeiten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft betreiben, gewählt werden

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das EC Grundlagen öffentlicher Kommunikation setzt sich zusammen aus einem Pflichtmodul namens „Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ und einem Pflichtmodul namens „Theoretische und interdisziplinäre Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ zusammen.

(2) Das Pflichtmodul „Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

		ECTS
	PM Grundlagen öffentlicher Kommunikation - Pflichtlehrveranstaltungen	9
a)	Medien- und Kommunikationsgeschichte STEP 2 – EC (VO)	3
b)	Medienkunde STEP 6 – EC (VO)	3
c)	Praktische Übungen zur öffentlichen Kommunikation PrÜK (UE)	3

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

Die Lernziele des Pflichtmoduls „Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ umfassen:

- Entwicklung der Mediengattungen (Presse, Radio, Fernsehen, Internet, etc.)
- Aufzeigen der Abhängigkeiten zwischen den Entwicklungen vor Medien
- Publizistikwissenschaftliche, Kulturgeschichtliche, Morphologische, Mediologische (u.a.) Ansätze zu einer Medien- und Kommunikationsgeschichte
- Einblick in die Entwicklung des österreichischen Mediensystems
- Medientypologie
- Theorie der Mediensysteme; Organisations- und Strukturfragen der Mediensysteme
- Thematisierung der Internationalisierungsproblematik; Medienkonkurrenz
- Medien unter dem Aspekt ihrer materiellen Eigenschaften und kommunikativen Leistungen
- Medienpolitische Regulierungsfragen

Weiters umfassen die Lernziele ein grundsätzliches Verständnis des Arbeitens in der und für die Öffentlichkeit sowie die Grundlagen der journalistischen Vermittlung und der Public Relations.

(3) Für das Pflichtmodul „Theoretische und interdisziplinäre Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ ist eine Auswahl von 2 der folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

		ECTS
	PM Grundlagen öffentlicher Kommunikation - Wahllehrveranstaltungen	6
a)	Medien- und Kommunikationstheorie THEO (VO)	3
b)	Medien- und Kommunikationspolitik KPOL (VO)	3
c)	Medienökonomie OEKO (VO)	3
d)	Medienpsychologie PSYCH (VO)	3
e)	Medienpädagogik PAED (VO)	3
f)	Kommunikationssoziologie KSOZ (VO)	3

Die Lernziele des Pflichtmoduls „Theoretische und interdisziplinäre Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ umfassen die Vermittlung eines Überblicks der Grundbegriffe und des aktuellen Forschungsstandes in den Bereichen:

- Medien- und Kommunikationstheorie
- Medien- und Kommunikationspolitik
- Medienökonomie
- Medienpsychologie
- Medienpädagogik
- Kommunikationssoziologie

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot des Erweiterungscurriculums besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Nicht prüfungsimmanent (VO):

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung eines Überblickes der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen und des aktuellen Forschungsstandes der jeweiligen Teildisziplin. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

Prüfungsimmanent (UE):

Übungen (UE) dienen der Vermittlung berufsspezifischer Fertigkeiten.

Die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (2) a und b sowie die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (3) sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen; die Lehrveranstaltung gemäß § 4 (2) c ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die Übung gemäß § 4 (2) c hat eine beschränkte TeilnehmerInnen-Zahl von 30.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Universität Wien.

Jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (2) a und b positiv absolviert haben, werden bei der Anmeldung vorgereiht.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

183. Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ an der Universität Wien ist es, Studierenden Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Naturwissenschaften und ihrer Vorbedingungen und Auswirkungen zu vermitteln. Zu den Zielen gehören deutliche Zuwächse in folgenden Kompetenzfeldern:

- einige zentrale Ergebnisse der Naturwissenschaften sowie Fakten zum naturwissenschaftlichen Forschungsbetrieb anführen und erklären können
- scheinbar naturwissenschaftliche Aussagen aus dem Blickwinkel naturwissenschaftlicher Methodik kritisch hinterfragen können
- zum Abbau von Fehleinschätzungen über die Naturwissenschaften beitragen können
- beurteilen können, ob und wie die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden für die Lösung eines Problems erfolgversprechend ist (dazu Vorurteile überwinden)
- die Angemessenheit von Methoden allgemein kritisch zu reflektieren
- verschiedene Aspekte eines Sachverhalts mit unterschiedlichen Denkmodellen zu behandeln, die zueinander nicht widerspruchsfrei sind (Differenzkompetenz)
- zwischen fundamental unterschiedlichen Betrachtungsweisen vermitteln können (Kooperationsfähigkeit)
- zu erfolgversprechenden interdisziplinären Ansätzen konstruktiv beitragen können
- Auswirkungen auf die Gesellschaft berücksichtigen (Verantwortungsbewusstsein)
- geistige Wendigkeit und Argumentationsfähigkeit (Flexibilität)
- komplexe Sachverhalte zu erfassen, im Sinne analytischen Denkens differenziert zu beurteilen und adäquat verbal beschreiben zu können (mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Sorgfalt)
- kritisches Denken geeignet zur Problembewältigung heranziehen können (Denkdisziplin)

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, mit deren Studienplan Erweiterungscurricula kompatibel sind.

§ 4 Aufbau -Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst zwei Pflichtmodule.

PM 1: Fallbeispiele zum Naturwissenschaftlichen Denken

a) Naturwissenschaft machen, IK, 2 SWS, 4 ECTS

Konkretes, anschauliches Fachwissen wird beispielhaft aufgebaut. Davon ausgehend werden spezifische Charakteristika naturwissenschaftlichen Arbeitens vorgestellt. Dabei werden Themen gewählt, die eine enge Verbindung mit praktischen naturwissenschaftlichen Erfahrungen (z.B. in Demonstrationsübungen, Laborpräsentationen) möglich machen. Eines dieser Themen ist der Forschungsbetrieb. Vorlesungsteile und Übungsteile (Umfang etwa 25% der LV) werden für jedes Thema in enger Verschränkung absolviert. Zu jedem Übungsteil werden vorerst in der Vorlesung die erforderlichen Sachinhalte eingeführt, nachher wird auf die daraus ableitbaren allgemeineren Implikationen gezielt eingegangen.

Der integrierte Kurs wird zu Beginn des Curriculums in zwei Versionen zur Wahl angeboten, z.B. Naturwissenschaft machen - in der Physik; Naturwissenschaft machen^o - in der Biologie. Es werden zwei Disziplinen gewählt, die die unbelebte Natur bzw. die belebte Natur zum Thema haben. Unter den insgesamt behandelten Themen kommen z.B. vor: Beschreibung der unbelebten und der belebten Natur, Untersuchung von Zusammenhängen, naturwissenschaftliche Erfassung von Organisations- und Entwicklungsformen des Lebens, Experiment und Rolle des Experiments in der Naturwissenschaft, Messgenauigkeit, Modellbildung, Prognose, Rolle der Mathematik, Zuverlässigkeit der Aussagen, Widerspruchsfreiheit.

b) Fallstudien zur naturwissenschaftlichen Erkenntnis, IK, 2 SWS, 4 ECTS

Zwei Fallstudien zu umwälzenden naturwissenschaftlichen Erkenntnissen aus Bereichen der Forschung über die unbelebte bzw. die belebte Natur (z.B. Quantentheorie, Evolutionstheorie) werden im Rahmen des Übungsteiles wahlweise behandelt. Die Entscheidung kann unabhängig von der bei **Naturwissenschaft machen** getroffenen Wahl getroffen werden. Es geht dabei um die Erarbeitung naturwissenschaftlicher Inhalte im Hinblick auf die naturwissenschaftliche Methode und den Erkenntnisprozess. Es wird auch auf offene fachliche Probleme und Anwendungsgrenzen eingegangen.

Wieder werden Vorlesungs- und Übungsteile zeitlich genau abgestimmt. Der Umfang der Übungsteile beträgt etwa 25%.

c) Naturwissenschaftliche Methode und Erkenntnis VO 1 SWS, 2 ECTS

Zu Beginn steht eine kurze Einführung in die naturwissenschaftliche Methode als erster Teil. Daran schließt sich die Behandlung des Erkenntnisgewinns durch Naturwissenschaft an. Dieser Teil stützt sich auf die Inhalte der Fallstudien. Es werden auch die Verwendung naturwissenschaftlicher Methoden in nicht überwiegend naturwissenschaftlich orientierten Wissensgebieten und die Bedingungen erfolgreicher Kooperationen in diesem Bereich besprochen. Es geht dabei um die Erarbeitung der naturwissenschaftlichen Methode, der erforderlichen Voraussetzungen und des möglichen Rahmens naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, als einende Klammer naturwissenschaftlichen Denkens.

PM 2: Naturwissenschaftliches Denken, Erkenntnis, Gesellschaftsbezug

d) Facetten naturwissenschaftlichen Denkens (Ringvorlesung) VO, 2 SWS, 3 ECTS

An Hand prominenter Themen, die davor im Curriculum nicht behandelt wurden (z.B. Relativitätstheorie, Gentechnologie, Chemie), werden Inhalte und Eigenheiten der Fächer beispielhaft erarbeitet, darunter auch methodische Besonderheiten. Dabei wird auf die Vielfalt der Themen und auf Interdisziplinarität Wert gelegt. An Hand der vertretenen Fachgebiete werden fächerübergreifende Aspekte wie z.B. die Rolle des Formalismus, Naturwissenschaft und Technik, Modellbildung, Rolle des Experiments behandelt. Es geht darum, dass naturwissenschaftliches Denken in außerordentlich unterschiedlichen

Zusammenhängen auch durchaus verschiedene Ausbildungsformen zeigt, die aber gewisse methodische Gemeinsamkeiten aufweisen.

e) Wechselwirkung von Naturwissenschaftlichem Denken und Gesellschaftlicher Entwicklung, IK, 1 SWS, 2 ECTS

An Hand von erhellenden Beispielen aus der Vergangenheit und Gegenwart (bezogen auf konkretes Fachwissen) werden wechselseitige Auswirkungen von Gesellschaft und Naturwissenschaft und die Bedeutung der Wechselwirkungen für das naturwissenschaftliche Denken behandelt. Einer der Themenkreise wird im Seminarteil vertieft. Es geht um die bewusste Wahrnehmung des Grabens zwischen unterschiedlichen Geisteskulturen und das Gewinnen von Verständnis darüber, dass die Überbrückung solcher Gräben unter bestimmten Voraussetzungen erfolgversprechend und wünschenswert ist.

Zwei integrierte Kurse mit verschiedenen Themengruppen werden zur Wahl angeboten. Jeder der beiden integrierten Kurse bietet innerhalb seiner Themengruppe bis zu drei Seminarteile im Umfang von je etwa 50% der Lehrveranstaltung an, aus denen ein Seminarteil zu wählen ist.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- Vorlesung (VO) ist eine nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden des jeweiligen Gegenstands dient. Der Leistungsnachweis wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung über den vorgetragenen Stoff erbracht.
- Integrierter Kurs (IK) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, die zum Teil den Charakter einer Vorlesung, zum Teil aber auch dem von Praktikum, Seminar oder Übungen (prüfungsimmanente Teile) aufweist. Der Leistungsnachweis wird im gegenständlichen Fall durch eine mündliche oder schriftliche kombinierte Modulprüfung erbracht, die das Absolvieren der prüfungsimmanenten Teile des Moduls zur Voraussetzung hat.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Die TeilnehmerInnenbeschränkung (Teilungsziffer) in den Lehrveranstaltungsteilen mit immanentem Prüfungscharakter wird mit 25 festgesetzt.
- (2) Wenn dabei die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen
- (3) Die LehrveranstaltungsleiterInnen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.
- (2) Die Prüfungen werden als kombinierte Modulprüfungen von jeweils einem als Prüfer ausgewiesenen Lehrveranstalter/einer als Prüferin ausgewiesenen Lehrveranstalterin durchgeführt, die Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist eine erfolgreiche Teilnahme an den im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungsteilen mit immanentem Prüfungscharakter, dort erbrachte Leistungen werden in der Note der Modulprüfung berücksichtigt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle, die sich auf die LV bezieht, rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Das Erweiterungscurriculum wird besonders allen Studierenden empfohlen, die in ihrem beruflichen Umfeld mit der gesellschaftlichen Relevanz von Naturwissenschaften als Kulturleistung konfrontiert sein können.

184. einheitliche Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) für die Bachelorcurricula der Politikwissenschaft, Soziologie und Kultur- und Sozialanthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene einheitliche Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Diese ist Bestandteil der Bachelorcurricula der Politikwissenschaft, Soziologie und Kultur- und Sozialanthropologie.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Titel	STEOP I Studieneingangs- und Orientierungsphase I BA 1.1
Anzahl der ECTS-Punkte	16 ECTS
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsmodus	Lehrveranstaltungsprüfungen 16 ECTS
Lehrveranstaltungsformen	VO Grundlagen sozialwissenschaftlicher Denkweisen 5 ECTS, 2SST VO Grundlagen sozialwissenschaftlicher Methodologie 5 ECTS, 2 SSt VO Fachspezifische Einführung 6 ECTS, 3 SSt
Studienziele und -inhalte	- Diskussion sozialwissenschaftlicher Denkansätze, ihrer Herausbildung und Entwicklung in der Abgrenzung gegen, aber auch Bezugnahme auf naturwissenschaftliches Denken; - Einblicke in die Ausdifferenzierung der sozialwissenschaftlichen Fächer unter Berücksichtigung epistemologischer Differenzen innerhalb der Disziplinen;

	- Kennenlernen der wichtigsten wissenschaftstheoretischen und methodischen Grundlagen der modernen empirischen Sozialwissenschaften und ihrer Ausdifferenzierung in verschiedene Paradigmen; - Schärfung des sozialwissenschaftlichen Methodenverständnisses durch Auseinandersetzung mit klassischen Studien aus unterschiedlichen disziplinären Zugängen; - Erwerb begrifflicher, theoretischer und methodischer Grundkompetenzen in Hinblick auf einzelne Fachdisziplinen; - Erarbeitung von Basiswissen zu Themenfeldern und Fragestellungen der einzelnen Fachdisziplinen; - Auseinandersetzung mit ethischen Fragen des Forschens.
Titel	STEOP II Studieneingangs- und Orientierungsphase II BA 1.2
Anzahl der ECTS-Punkte	14 ECTS
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsmodus	Lehrveranstaltungsprüfungen 6 ECTS 8 ECTS prüfungsimmanent
Lehrveranstaltungsformen	VO Orientierungsveranstaltung 1 ECTS, 1 SST VO Sozialwissenschaften und gesellschaftlicher Wandel: aktuelle Debatten 5 ECTS, 2 SSt PS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2 SStd., 8 ECTS, 2SSt
Studienziele und -inhalte	- Vermittlung exemplarischer Herangehensweisen bei der Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen sowie der einander ergänzenden theoretischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen der Sozialwissenschaften; - Kompetenzen bei der Aneignung der Grundlagen sozialwissenschaftlichen Arbeitens; - Erwerb begrifflicher, theoretischer und methodischer Grundkompetenzen in Hinblick auf einzelne Fachdisziplinen; - Erarbeitung von Basiswissen zu Themenfeldern und Fragestellungen der einzelnen Fachdisziplinen; - Vermittlung von Fertigkeiten zur Wissensaufbereitung und zum Wissensmanagement; - Auseinandersetzung mit ethischen Fragen des Forschens.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

185. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Ausgebildete Kultur- und SozialanthropologInnen bringen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse mit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten menschlicher Lebens- und Organisationsweisen zu erkennen und zu analysieren. Ziel des Bachelorstudiums Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien ist eine fachspezifische, kultur- und sozialwissenschaftlich ausgerichtete akademische Berufsvorbildung. Es dient einerseits dem Erwerb akademischer Kernkompetenzen in der Kultur- und Sozialanthropologie und soll andererseits in diversen interkulturellen Einsatzfeldern berufsbefähigend wirken. Die AbsolventInnen dieses Studiums sind in der Lage, eigenständig und in Teamarbeit interkulturelle Problemstellungen theoretisch und praktisch zu bearbeiten und konkret umzusetzen.

Berufsfelder, in denen theoriegestützte Problemlösungskompetenz in Bezug auf interkulturelle Fragestellungen besonders zum Tragen kommen, liegen vor allem in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Flüchtlingsbetreuung und MigrantInnenberatung, Tourismus, Kulturvermittlung, Museen sowie Diversity Management. Mögliche ArbeitgeberInnen für AbsolventInnen des Bachelorstudiums sind u.a. Betriebe, NGOs und öffentliche Einrichtungen, die in hohem Ausmaß mit Personen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten interagieren. Ein dafür unabdingbares Ausbildungsziel ist der Erwerb von Kompetenzen im spezifisch-anthropologischen Bereich von empirischen Untersuchungsmethoden, mit den drei Kernelementen ethnographische Feldforschung mit teilnehmender Beobachtung in lokaler Sprache, ethnohistorische Analyse und systematischer kultur- und sozialanthropologischer Vergleich.

(2) Das inhaltliche Qualifikationsprofil des Bachelorstudiums Kultur- und Sozialanthropologie ist auf drei Schwerpunkt-Bereiche ausgerichtet:

(a) Eine solide und breite Wissensvermittlung in den allgemeinen Kernfeldern der Kultur- und Sozialanthropologie. Den Studierenden wird durch ein inhaltlich, didaktisch und organisatorisch zusammenhängendes Lehr- und Lernprogramm die generelle konzeptuelle und empirische Kompetenz der Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt.

(b) Die Grundlagen einer ersten regionalen Spezialisierung werden gelegt durch praktisch-anschauliche wie durch systematische, auf Überblick orientierte didaktische Formen.

(c) Die Kompetenz zur praktischen Identifikation und Lösung von Problemen wird durch die thematische Einführung in die zentralen Einsatzfelder ausgebildeter Kultur- und SozialanthropologInnen bereitgestellt. Diese Einsatzfelder umfassen Bereiche wie etwa Sicherheit und Friedenssicherung, Migration und Entwicklungszusammenarbeit sowie visuelle oder medizinische Anthropologie. In allen Schwerpunktbereichen finden Gender-Aspekte besondere Berücksichtigung. Anthropologische Geschlechterforschung wird einerseits als ein Kernthema der Kultur- und Sozialanthropologie abgehandelt (vgl. § 5 Abs. 2 Zif. 2.1.); andererseits kommen Gender-Fragen auch im Zusammenhang mit vielen anderen Themen zur Sprache.

(3) Der Bedeutung neuer Lehr- und Lernformen, darunter die Nutzung neuer Medien, wird beim fachspezifischen Kompetenzerwerb durch den Einsatz entsprechender Hilfsmittel (etwa Content-Bereitstellung, Wissensdiagnostik, kollaborative und kooperative Lernszenarien, blended learning, Q&A Foren) deutlich Rechnung getragen. Dies schließt den regulären Gebrauch des Englischen als Arbeitssprache mit ein, ebenso wie die Förderung kommunikativer interkultureller Fähigkeiten in der eigenen und in anderen Sprachen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Akademischer Grad

AbsolventInnen des Bachelorstudiums Kultur- und Sozialanthropologie ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie setzt sich wie folgt zusammen:

- Studieneingangs- und Orientierungsphase mit Pflichtmodulen (30 ECTS);
- Grundlagenphase mit Pflichtmodulen (37 ECTS);
- Aufbauphase mit Pflichtmodulen sowie Wahlmodulen aus zwei Wahlmodulgruppen (53 ECTS);
- Vertiefungsphase, in deren Mittelpunkt das Abfassen von zwei Bachelorarbeiten steht (30 ECTS).
- Erweiterungscurricula (30 ECTS)

Module im Gesamtumfang von 150 ECTS sind im Rahmen des Lehrangebots des Studiums der Kultur- und Sozialanthropologie zu absolvieren, mit Ausnahme der Module der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die auch in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studium abgeschlossen werden können (s. § 5 Abs. 2 Zif. 1). Module im Umfang von weiteren 30 ECTS sind im Rahmen eines oder zweier Erweiterungscurricula zu absolvieren.

(2) Überblick über die Module:

Titel	STEOP I Studieneingangs- und Orientierungsphase I BA 1.1
Anzahl der ECTS-Punkte	16 ECTS
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsmodus	Lehrveranstaltungsprüfungen 16 ECTS
Lehrveranstaltungsformen	VO Grundlagen sozialwissenschaftlicher Denkweisen 5 ECTS, 2SST VO Grundlagen sozialwissenschaftlicher Methodologie 5 ECTS, 2 SST VO Fachspezifische Einführung 6 ECTS, 3 SST
Studienziele und -inhalte	- Diskussion sozialwissenschaftlicher Denkansätze, ihrer Herausbildung und Entwicklung in der Abgrenzung gegen, aber auch Bezugnahme auf

	naturwissenschaftliches Denken; - Einblicke in die Ausdifferenzierung der sozialwissenschaftlichen Fächer unter Berücksichtigung epistemologischer Differenzen innerhalb der Disziplinen; - Kennenlernen der wichtigsten wissenschaftstheoretischen und methodischen Grundlagen der modernen empirischen Sozialwissenschaften und ihrer Ausdifferenzierung in verschiedene Paradigmen; - Schärfung des sozialwissenschaftlichen Methodenverständnisses durch Auseinandersetzung mit klassischen Studien aus unterschiedlichen disziplinären Zugängen; - Erwerb begrifflicher, theoretischer und methodischer Grundkompetenzen in Hinblick auf einzelne Fachdisziplinen; - Erarbeitung von Basiswissen zu Themenfeldern und Fragestellungen der einzelnen Fachdisziplinen; - Auseinandersetzung mit ethischen Fragen des Forschens.
--	--

Titel	STEOP II Studieneingangs- und Orientierungsphase II BA 1.2
Anzahl der ECTS-Punkte	14 ECTS
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsmodus	Lehrveranstaltungsprüfungen 6 ECTS 8 ECTS prüfungsimmanent
Lehrveranstaltungsformen	VO Orientierungsveranstaltung 1 ECTS, 1 SST VO Sozialwissenschaften und gesellschaftlicher Wandel: aktuelle Debatten 5 ECTS, 2 SSt PS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2 SStd., 8 ECTS, 2SSt
Studienziele und -inhalte	- Vermittlung exemplarischer Herangehensweisen bei der Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen sowie der einander ergänzenden theoretischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen der Sozialwissenschaften; - Kompetenzen bei der Aneignung der Grundlagen sozialwissenschaftlichen Arbeitens; - Erwerb begrifflicher, theoretischer und methodischer Grundkompetenzen in Hinblick auf einzelne Fachdisziplinen; - Erarbeitung von Basiswissen zu Themenfeldern und Fragestellungen der einzelnen Fachdisziplinen; - Vermittlung von Fertigkeiten zur Wissensaufbereitung und zum Wissensmanagement; - Auseinandersetzung mit ethischen Fragen des Forschens.

2. GRUNDLAGENPHASE (37 ECTS)

Die Grundlagenphase setzt sich aus drei Pflichtmodulen zusammen. Studienziele sind eine Erweiterung der Grundkompetenzen, die in der Studieneingangsphase in Hinblick auf gemeinsame Inhalte und Methoden der Sozialwissenschaften, auf spezifische Theorien und Forschungsfelder der KSA sowie auf die fachspezifischen Methoden und Techniken der Datenerhebung/-analyse vermittelt werden. Ein Teil der Lehrveranstaltungen in dieser Phase wird durch eLearning (Lernunterlagen, Wissensdiagnostik, Arbeiten mit der Lernplattform der Universität Wien) sowie durch Fachtutorien begleitet.

2.1. Pflichtmodul: Kernthemen

Student Workload: 12 ECTS

Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1.1.

Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfungen 12 ECTS

Aufbau: Drei Vorlesungen (je 4 ECTS/2 SSt) mit begleitenden Fachtutorien.

Studienziele: Auseinandersetzung mit den Kernthemen Gender, soziale Organisation sowie Kolonialismus/Rassismus/Ethnizität;
Erwerb von vertieften Basiskompetenzen für das weiterführende Studium und Orientierungswissen zu grundlegenden Forschungsfeldern des Faches;
Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen und methodologischen Perspektiven anhand von Theorien, Methoden und Fallbeispielen.

2.2. Pflichtmodul: Zentrale Forschungsfelder

Student Workload: 12 ECTS

Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1.1.

Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfungen 12 ECTS

Aufbau: Vier Vorlesungen (je 3 ECTS/2 SSt) mit begleitenden Fachtutorien nach Wahl aus einem größeren Angebot.

Studienziele: Erwerb von Grundlagenwissen zu spezifischen thematischen Feldern. Im Modul erfolgt ein erster Schritt zu einer thematischen Spezialisierung, die in der Aufbauphase vor allem in den Wahlmodulgruppen (3.2. und 3.3.) vertieft wird.

2.3. Pflichtmodul: Theoriengeschichte der Anthropologie

Student Workload: 13 ECTS

Teilnahmevoraussetzungen: Modul 1.1.

Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfungen 8 ECTS

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung 5 ECTS

Aufbau: Zwei Vorlesungen (je 4 ECTS/2 SSt), ein Proseminar (5 ECTS/2 SSt)

Studienziele: Vermittlung der elementaren fachspezifischen Konzepte und Theorien, allgemeine Kompetenzen in der Analyse und Diskussion von theoretischen Konzepten;
Aktive Erarbeitung zentraler Texte des Faches.

3. AUFBAUPHASE (53 ECTS)

Die Aufbauphase besteht aus zwei Pflichtmodulen (3.1., 3.4.) und aus je einem Wahlmodul aus den Wahlmodulgruppen (3.2., 3.3.). Hier werden die in den beiden vorangegangenen Phasen erworbenen Kompetenzen vertieft und erweitert. Schwerpunkte bilden die methodische Ausbildung (3.1.) sowie der Erwerb von Orientierungswissen in Bezug auf regional-spezifische Forschungsgebiete (3.4.).

Die Module der Wahlmodulgruppe „Aktuelle Themen der Kultur- und Sozialanthropologie“ (3.3.) ermöglichen eine kontinuierliche Einarbeitung in spezifische Themenbereiche. Die Wahlmodulgruppe „Anwendungsorientierte Forschungsfelder“ vermittelt praxisbezogene, berufsvorbildende Kompetenzen. In der Aufbauphase soll eine thematische Spezialisierung der Studierenden erfolgen, u.a. in Bezug auf das Verfassen der Bachelorarbeiten.

3.1. Pflichtmodul: Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie

Student Workload: 24 ECTS

Teilnahmevoraussetzungen: Module 1.1., 1.2.

Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfung 4 ECTS

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen 20 ECTS

Aufbau: Ein Proseminar (10 ECTS/4 SSt), zwei Proseminare (je 5 ECTS/2 SSt), eine Vorlesung (4 ECTS/2 SSt). Alle Lehrveranstaltungen greifen in hohem Ausmaß auf eLearning-Komponenten (Lernunterlagen, blended learning, Wissensdiagnostik, Arbeiten mit der Lernplattform der Universität Wien) zurück und werden von Teaching Assistants oder Fachtutorien begleitet.

Studienziele: Konsolidierung und Erweiterung von Kompetenzen zu Methodologien, Methoden und Techniken der wissenschaftlichen Forschung in der KSA. Besonderes Augenmerk gilt den qualitativen Methoden der ethnographischen Feldforschung, quantitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden sowie den Techniken des wissenschaftlichen Schreibens.

3.2. Wahlmodulgruppe: Anwendungsorientierte Forschungsfelder

Student Workload: 10 ECTS pro Modul

Teilnahmevoraussetzungen: Module 1.1., 1.2.

Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfungen 6 ECTS

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen 4 ECTS

Aufbau: Aus der Wahlmodulgruppe ist ein Modul zu absolvieren. In jedem Wahlmodul werden Vorlesungen (3 ECTS/2 SSt) und Vorlesungsseminare (4 ECTS/2 SSt) angeboten. Es sind drei Lehrveranstaltungen zu absolvieren, davon mindestens eine prüfungsimmanent. Alternativ zu einer Lehrveranstaltung können Studierende ein thematisch einschlägiges Praktikum durchführen; es muss aber jedenfalls eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert werden. Richtlinien für die Durchführung solcher Praktika sind durch das zuständige akademische Organ festzulegen.

Studienziele: Aufbau von beruflichen Perspektiven durch die intensive Auseinandersetzung mit fachnahen, praxisorientierten Anwendungen der KSA außerhalb von Grundlagenforschung und universitärer Lehre. Studierende sollen interkulturelle Kompetenzen vertiefen sowie theoriebasierte Problemlösungsinstrumente und deren Anwendung in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern und Organisationsformen kennen lernen. Neben dem Einblick in die jeweiligen Anwendungsgebiete steht die

Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen im Vordergrund. Dadurch sollen bereits erste Kontakte in mögliche Berufsfelder vermittelt werden.

Das Lehrangebot in dieser Wahlmodulgruppe kann bedarfsabhängig gestaltet sein und an die Nachfrage durch die Studierenden angepasst werden. Es besteht keine Verpflichtung, jedes einzelne Modul in jedem Studienjahr oder alle Module in einem festen Zyklus anzubieten.

3.2.1. Wahlmodul: Interkulturelle Anwendungsfelder in Organisationen und Projekten

Im Modul wird sowohl anwendungsfokussiert als auch theoretisch fundiert ein Einblick in interkulturelle Einsatzfelder der KSA in Organisationen und Projekten geboten. Die Sensibilisierung für unterschiedliche Rechtstraditionen und -praktiken, kulturelle Formen und organisationsstrukturelle Aspekte steht dabei im Zentrum. In Regierungs-, wie Nicht-Regierungs-, Profit-, wie Non-Profitorganisationen und Projekten können AbsolventInnen ihre interkulturellen Kommunikations- und Vermittlungskompetenzen einsetzen. Das Anwendungsspektrum reicht von interkulturellen Trainings, Organisationsentwicklung und -beratung bis zu Menschenrechtseinsätzen für internationale Organisationen.

3.2.2. Wahlmodul: Migration – Integration – Asyl

Tätigkeiten in Einrichtungen, die im weitesten Sinne mit Migration, Integration und Asyl zu tun haben, gehören zu den wichtigsten Berufsfeldern von AbsolventInnen der KSA. Dieses Modul vermittelt dafür grundlegende Einstiegsqualifikationen auf fachspezifischer theoretischer Ebene und Einblicke in verschiedene Praxisbereiche, wie zum Beispiel Flüchtlingsbetreuung, Antirassismuarbeit oder Beratung von MigrantInnen. Unterschiedliche wissenschaftliche und nationalpolitische Ansätze zu Integration werden präsentiert, Indikatoren für Integrationspolitik besprochen, weiters anthropologische Ansätze der Refugee Studies vorgestellt und Forschungen im Kontext von Asyl und Exil diskutiert.

3.2.3. Wahlmodul: Anthropologie und Entwicklungszusammenarbeit

Ziel des Moduls ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) unter besonderer Berücksichtigung des Konzepts des „Sustainable Human Development“. Neben einer kritischen Auseinandersetzung mit Grundbegriffen, Theorien und Strategien der EZA (z.B. Entwicklung, Unterentwicklung, Dritte Welt etc.) werden Einblicke in die praktische Arbeit in konkreten Entwicklungsprojekten geboten. Durch die im Modul vermittelten theoretischen und praktischen Kenntnisse (z.B. interkulturelle Kommunikation in der EZA, Design und Evaluierung von Projekten der EZA) sollen die Einstiegsqualifikationen von AbsolventInnen ins Arbeitsfeld EZA verbessert werden.

3.2.4. Wahlmodul: Museum und Bildungsarbeit

Studienziel des Moduls ist die berufliche und methodische Vorbildung im Bereich Museums- und Ausstellungsgestaltung sowie im allgemeinen Bildungssektor mit Schwerpunkt Schule. Die Studierenden erlernen den Umgang mit materieller Kultur (Sammlung, Dokumentation, Repräsentation) ebenso wie die Einbindung kultur- und sozialanthropologischer Erkenntnisse und Fragestellungen in den Projektunterricht an Schulen und erwerben Kompetenzen für die Gestaltung eigenständiger Seminare im Sektor des lebenslangen Lernens. Neben Querschnittsmaterien wie Vermittlung und Präsentation von spezifischen Inhalten der KSA besteht die Möglichkeit, sich auf eines der beiden Themensegmente zu konzentrieren.

3.2.5. Wahlmodul: Medical Anthropology – Körperbewusstsein – Transkulturalität

Das Modul vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Schnittfeld von KSA, Medizin und Gesellschaft angesiedelt sind. Im Zentrum steht der Erwerb von anwendungsorientiertem Wissen über kulturspezifische Vorstellungen und Praktiken hinsichtlich Gesundheit/Krankheit und Körper. Das Augenmerk wird auf die Vermittlung von Fähigkeiten im personalen Umgang mit Transkulturalität im medizinischen Bereich ebenso gelegt wie auf den Umgang mit makrosozialen Bedingungen und Auswirkungen in der transkulturellen Gesundheitspraxis. Einsatzbereiche für medizinanthropologische Kenntnisse sind in der Entwicklungszusammenarbeit, der Weiterbildung im Gesundheitsbereich und der Policy Beratung gegeben.

3.2.6. Wahlmodul: Visuelle Anthropologie

Das Modul bietet eine Einführung in die theoretischen Grundlagen und praktischen Bedingungen der visuellen Vermittlung kultur- und sozialanthropologischen Wissens und dient dem Erwerb grundlegender methodischer und praktischer Kompetenzen im Bereich visueller Kommunikation. Neben der Erarbeitung der Grundbegriffe und wesentlicher methodischer Fragestellungen werden technische Kompetenzen wie z.B. den Umgang mit technischem Equipment (Videokamera, Schnittplatz etc.) anhand von konkreten Projekten erlernt. Das Modul liefert eine Ergänzung und Erweiterung zu mehreren theorieorientierten Wahlmodulen, bietet aber auch eine zusätzliche Methodenkompetenz.

3.3. Wahlmodulgruppe: Aktuelle Themen der Kultur- und Sozialanthropologie

Student Workload: 10 ECTS pro Modul

Teilnahmevoraussetzungen: Module 1.1., 1.2.

Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfungen 6 ECTS

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen 4 ECTS

Aufbau: Aus der Wahlmodulgruppe ist ein Modul zu absolvieren. In jedem Wahlmodul werden Vorlesungen (3 ECTS/2 SSt) und Seminare (4 ECTS/2 SSt) angeboten. Es sind drei Lehrveranstaltungen zu absolvieren, davon mindestens eine prüfungsimmanent.

Studienziel: Erwerb von spezialisierten theoretisch-methodischen Kompetenzen in Hinblick auf eine gewählte thematische Vertiefung, in deren Rahmen auch die Bachelorarbeit der folgenden Phase anzusiedeln ist. Die Module orientieren sich an aktuellen Forschungsfragen der KSA und vermitteln eine Auswahl an inhaltlichen, theoretischen und methodischen Ansätzen zu den jeweiligen Themenfeldern. Besondere Bedeutung liegt hier auf der Vermittlung von Kompetenzen für das Verfassen einer Seminararbeit zu einem spezifischen Themenbereich. Das Lehrangebot in dieser Wahlmodulgruppe kann bedarfsabhängig gestaltet sein und an die Nachfrage durch die Studierenden angepasst werden. Es besteht keine Verpflichtung, jedes einzelne Modul in jedem Studienjahr oder alle Module in einem festen Zyklus anzubieten.

3.3.1. Wahlmodul: Politik – Globalisierung

Ziel des Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Konzepten der politischen Anthropologie und die Diskussion der wichtigen aktuellen Forschungsrichtungen und theoretischen Ansätze. Weiters ist die Auseinandersetzung mit anthropologischen Theorien zum Verhältnis von Politik und Globalisierung von zentraler Bedeutung. Das Modul vermittelt ein Grundverständnis für unterschiedliche gesellschaftliche Organisationsformen, unterschiedliche kulturelle Prozesse und komplexe Wechselwirkungen auf allen Ebenen. Es diskutiert gegenwärtige Positionen von Ethnizität und Identität, Hybridität und Kreolisierung, unter Betonung postkolonialer und transnationaler Blickweisen und Theoriebildungen, sowie anhand konkreter Fallbeispiele.

3.3.2. Wahlmodul: Recht – Frieden – Konflikt

Dieses Modul gibt einen Überblick über zentrale Konzepte und Theorien der Rechtsanthropologie sowie der anthropologischen Konflikt- und Friedensforschung. Es vermittelt spezifische Fachkenntnisse für das Verstehen rechtlicher und sozialer Konflikte in einer von gesellschaftlichen Veränderungen und interkulturellen Interaktionen geprägten Welt. Fragen von Macht, Gerechtigkeit, juridischer Pluralität, Menschenrechten, Geschlechterbeziehungen sowie inter- und intraethnischer Beziehungen stehen im Mittelpunkt und werden sowohl auf theoretischer Ebene als auch an Hand von Fallbeispielen behandelt.

3.3.3. Wahlmodul: Stadt – Raum – Umwelt

Im Modul werden grundlegende Kompetenzen zu theoretischen Ansätzen und Forschungsdesigns der urbanen Anthropologie aus der Sicht der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt. Thematisch werden historisch-dynamische Prozesse (Globalisierung, Nachhaltigkeit, neue Identitäten, Urbanität u.a.) wie auch methodische Ansätze (z.B. Stadtbilder versus Stadträume) angesprochen. Das Modul vermittelt Basiskompetenzen zum Verständnis eines komplexen interdisziplinären Forschungsfeldes, wobei die aktuellen Entwicklungen der Kultur- und Sozialanthropologie zu Stadt, Raum und Umwelt besonders beachtet werden.

3.3.4. Wahlmodul: Ökonomie – Tourismus

Ziel des Moduls ist es einerseits, weiterführende Kompetenzen im Forschungsfeld Ökonomische Anthropologie zu erwerben. Theoretische Perspektiven auf Ökonomie und Ökologie, Arbeit und Arbeitsverhältnisse, Markt und Bedürfnisse, sowie Konsum werden vorgestellt und in Hinblick auf die aktuellen Transformationsprozesse diskutiert. Andererseits können zusätzliche Kompetenzen in einem assoziierten Themenfeld, der Anthropologie des Tourismus, erworben werden. Dabei werden die Konstruktion touristischer Räume im Spannungsfeld von lokaler Verortung und globalen Prozessen, Tourismus und Landschaft sowie zentrale Fragen einer politischen Ökonomie des Tourismus angesprochen.

3.3.5. Wahlmodul: Religion – Ritual – Weltbild

In diesem Modul wird das breite Spektrum kultur- und sozialanthropologischer Forschungs- und Erklärungsansätze thematisiert, welche die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen und religiösen/spirituellen Entitäten beleuchten. Ethnographische Fallbeispiele verweisen auf die zentrale Funktion religiöser Konzepte und ritueller Praxis und die damit verbundenen kulturellen Werte, Haltungen und Handlungen. Traditionelle Konzepte religionsethnologischer Phänomenologie (Mythen, Initiation, Schamanismus, therapeutische Rituale, veränderte Bewusstseinszustände, etc.) werden ebenso thematisiert wie aktuelle Entwicklungen und Krisen in der transkulturellen religiösen Begegnung (Fundamentalismen, Islamophobie, Missionierung, New Age-Kritik, etc.).

3.3.6. Wahlmodul: Kunst – Medien - Narration

Studienziele des Moduls sind der Erwerb von Kompetenzen in Zusammenhang mit einem Komplex von Themen, der folgende Forschungsfelder umfasst: visuelle Kultur aus der Perspektive der Kultur- und Sozialanthropologie (Bilder, Filme); Anthropologie der Medien mit besonderer Berücksichtigung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien; aktuelle Ansätze zu materieller Kultur und Konsumption; Anthropologie der Kunst, Musik sowie der narrativen Kultur (Mythen, Erzählungen, orale Traditionen). Die Studierenden sollen in diesem Modul Einblick in eine Auswahl dieser Themenfelder erlangen und zwar in Hinblick auf aktuelle Fragestellungen, theoretische Zugänge und methodologische Besonderheiten.

3.4. Pflichtmodul: Regionale Schwerpunkte

Student Workload: 9 ECTS

Teilnahmevoraussetzungen: Module 1.1., 1.2.

Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfungen 9 ECTS

Aufbau: Aus einem größeren Pool von regionalspezifischen Vorlesungen sind drei Vorlesungen (je 3 ECTS/2 SSt) zu absolvieren.

Studienziele: Erwerb von Grundlagen- und Orientierungswissen zu größeren regionalen, historischen und kulturellen Gefügen. Regionale Spezialisierungen bilden einen wichtigen Aspekt der Grundkompetenzen für die berufliche Orientierung sowie eine wesentliche Basis für eine weitere Spezialisierung (auch in Bezug auf eine spätere wissenschaftliche Tätigkeit).

Die zu erwerbenden regionalspezifischen Kompetenzen umfassen insbesondere einen Überblick über die Forschungsgeschichte und spezifische theoretische Zugangsweisen; einen regionalen ethnographischen Überblick und transregionale Vernetzungen; die Kenntnis von Fallbeispielen und aktuellen Entwicklungen.

4. VERTIEFUNGSPHASE (30 ECTS)

Ziel der Vertiefungsphase ist die Bündelung und Umsetzung der von den Studierenden erworbenen Kompetenzen. Sie umfasst zwei Pflichtmodule mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten, wobei in jedem Modul ein Bachelor-Seminar (BS) zu absolvieren und eine schriftliche Bachelorarbeit (ca. 12.000 Worte) selbständig zu erarbeiten und zu verfassen ist. In dieser Phase werden Themen weitergeführt, die bereits in zuvor absolvierten Modulen bearbeitet wurden.

4.1. Pflichtmodul: Bachelor-Seminar und Bachelorarbeit: Theoretische Diskurse (15 ECTS)

Student Workload: 15 ECTS

Teilnahmevoraussetzungen: Module 1.1., 1.2.

Prüfungsmodus: Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung 15 ECTS

Aufbau: Ein Bachelorseminar (15 ECTS/4 SSt)

Studienziele: Schwerpunkt des Bachelorseminars und der theoretischen Bachelorarbeit ist, anhand einer vorgegebenen Thematik theoretische Diskurse und Positionen zu erörtern.

4.2. Pflichtmodul: Bachelor-Seminar und Bachelorarbeit: Empirische Datenerhebung und Auswertung (15 ECTS)

Student Workload: 15 ECTS

Teilnahmevoraussetzungen: Module 1.1., 1.2.

Prüfungsmodus:	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung 15 ECTS
Aufbau:	Ein Bachelorseminar (15 ECTS/4 SSt)
Studienziele:	Schwerpunkt des Bachelorseminars und der empirischen Bachelorarbeit ist, unter Anleitung durch die Lehrenden und im Rahmen einer vorgegebenen Thematik eine kleinere Datenerhebung durchzuführen und auszuwerten.

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Studentische Mobilität ist im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen wie Erasmus nach Maßgabe der Plätze möglich. Sie wird erst nach Absolvierung der Module 1.1., 1.2, 2.1., 2.2. und 2.3. empfohlen.

§ 7 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch.

§ 8 eLearning

Im Rahmen des Bachelorstudiums werden verschiedene Elemente von eLearning systematisch eingesetzt, insbesondere sowohl ein umfangreicher Content Pool als auch verschiedene Typen von blended learning (vor allem im Methodenbereich).

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Der zeitliche und inhaltliche Aufbau des Bachelorstudiums Kultur- und Sozialanthropologie erfolgt in Form von Modulen. Ein Modul besteht aus mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen, die gemeinsam eine Kompetenz definieren.

(2) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen und sind entweder als Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Vorlesungsseminare oder Bachelor-Seminare anzubieten.

(3) Für die Wissensvermittlung in Lehrveranstaltungen wird der Einsatz von interaktiven Lehrformen und Neuen Medien bei der Präsentation von fachlichen Inhalten und deren Bearbeitung durch die Studierenden empfohlen (siehe § 8).

(4) Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter. Einführungsvorlesungen haben die Studierenden in die theoretischen und methodologischen Hauptbereiche der Studienrichtung einzuführen. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, Grundlagen und aktuelle Lehrmeinungen im Fachgebiet zu vermitteln. Vertiefende Vorlesungen gehen auf den letzten Wissensstand in speziellen Forschungsgebieten ein.

Proseminare (PS) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den TeilnehmerInnen ist die selbständige Erarbeitung, Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form zu fordern.

Vorlesungsseminare (VS) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der Vermittlung neuer Inhalte durch die Lehrenden und der Erarbeitung derselben durch die Studierenden gleichermaßen dienen. Diese Mischform aus Vorlesung und Seminar eignet

sich besonders zur Vermittlung und Aneignung wissenschaftlicher Themenfelder, die spezielle methodische Kompetenzen erfordern.

Bachelor-Seminare (BS) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der Abfassung der Bachelorarbeit unter Anleitung der Lehrenden dienen. In den Bachelorseminaren kann eine empirische Datenerhebung und Datenauswertung durchgeführt werden oder der Schwerpunkt auf die intensive Bearbeitung thematischer und theoretischer Felder durch die Studierenden gelegt werden.

§ 10 Bachelorarbeiten

(1) Im Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie sind zwei schriftliche Bachelorarbeiten zu verfassen.

(2) Die Bachelorarbeiten sind von den Studierenden als Hausarbeiten im Rahmen von gesondert ausgewiesenen themenspezifischen Bachelor-Seminaren (BS) im Umfang von ca. 12.000 Worten zu erstellen. Der Arbeitsaufwand für jede Bachelorarbeit gemeinsam mit dem dazugehörigen Seminar beträgt 15 ECTS.

(3) Eine der beiden Bachelorarbeiten ist in der von den Studierenden in der Aufbauphase gewählten Vertiefung gem. § 5 Abs. 2 Zif. 3 auf Basis einer eigenen empirischen Erhebung zu verfassen.

(4) In der zweiten Bachelorarbeit sind von den Studierenden auf Basis von Literaturstudium theoretische Diskurse und Positionen zu erörtern.

§ 11 Zugangsvoraussetzungen und Modulabfolge

Bei der Abfolge der Module sind folgende Zugangsvoraussetzungen zu beachten.

(1) Ein Prüfungsantritt in den Modulen 2.1., 2.2. und 2.3. ist erst nach dem positiven Abschluss des Moduls 1.1. möglich.

(2) Ein Prüfungsantritt in den Modulen 3.1., 3.2., 3.3 und 3.4. sowie 4.1 und 4.2 ist erst nach dem positiven Abschluss der Module 1.1. und 1.2. möglich.

§ 12 Teilnahmebeschränkung und Anmeldeverfahren

(1) Um eine didaktisch adäquate Arbeits- und Lernsituation zu ermöglichen, sind alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten TeilnehmerInnenzahl von maximal 40 Studierenden zu führen. Davon ausgenommen sind das Proseminar im Modul STEOP 2 sowie die Bachelor-Seminare. Im STEOP 2-Proseminar können höchstens 50 Studierende aufgenommen werden. In Bachelor-Seminare (BS) können höchstens 30 Studierende aufgenommen werden. Bei entsprechendem Bedarf sind ausreichend Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(2) Die Anzahl der TeilnehmerInnen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Typen PS, SE und VS kann in begründeten Einzelfällen und nur nach Genehmigung des zuständigen akademischen Organs bis auf maximal 20 Studierende reduziert werden.

(3) Die Anmeldung zu allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt ausnahmslos online während einer mindestens zweiwöchigen Anmeldefrist. Innerhalb dieser Frist hat der Zeitpunkt der Anmeldung keinen Einfluss auf die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen.

In alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme jener, die im Rahmen eines Erweiterungscurriculums angeboten werden, werden Studierende der Kultur- und Sozialanthropologie bevorzugt aufgenommen. Studierende anderer Studien können nach Maßgabe der dann verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Der für die erfolgreiche Absolvierung einer Lehrveranstaltung maßgebliche Leistungsumfang hat dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(2) Es ist in jeder Lehrveranstaltung der Studienerfolg festzustellen, wobei die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Beurteilungskriterien und Durchführung der Leistungsbeurteilung schriftlich zumindest über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis zu informieren haben.

(3) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsbeurteilung unter Einbeziehung der Mitarbeit der Studierenden während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung. Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsbeurteilung gem. Satzung der Universität Wien, Teil Studienrecht.

(4) Die Leistungsbeurteilung für ein Modul richtet sich nach der Anzahl der im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, ergibt sich die Gesamtbeurteilung für das Modul aus dem nach den ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbeurteilungen. Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, so ist die betreffende Modulnote auf die nächst größere ganze Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst kleineren ganzen Zahl größer als 0,5 ist. Ist diese Differenz kleiner oder gleich 0,5, dann ist die betreffende Modulnote auf die nächst kleinere ganze Zahl abzurunden. Ein Modul kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Die jeweiligen Lehrveranstaltungsprüfungen können getrennt voneinander wiederholt werden.

(5) Jede Lehrveranstaltungsprüfung gilt nur für ein einziges Modul. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Studienabschluss

(1) Das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie gilt als positiv abgeschlossen, wenn alle Module und die Bachelorarbeiten positiv absolviert wurden.

(2) Im Abschlusszeugnis sind die absolvierten Module und die gewählte Vertiefung gem. § 5 (2) anzuführen.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Modul eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist, mindestens die Hälfte der Module mit der Note „sehr gut“ beurteilt werden, und sämtliche Leistungsbeurteilungen von Lehrveranstaltungen, in denen Bachelorarbeiten verfasst wurden, auf „sehr gut“ lauten (§ 73 (1) UG 2002).

(4) Wurde das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie positiv bestanden und werden die Kriterien für eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung nicht erfüllt, dann lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.06.2010 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007 ihr Studium beginnen.
- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Diplomstudium Kultur- und Sozialanthropologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das zuständige akademische Organ hat im Rahmen einer Anerkennungsverordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind. Studierende, die aus dem Diplomstudium ins Bachelorstudium umsteigen, haben grundsätzlich Erweiterungscurricula im vorgesehenen Umfang zu absolvieren. Es steht ihnen jedoch zu, stattdessen in begründeten Ausnahmefällen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen sind vom zuständigen akademischen Organ vorab zu genehmigen. Eine Genehmigung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn auf Grund fehlender Auswahlmöglichkeiten von Erweiterungscurricula ein Abschluss des Studiums nicht möglich ist.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem letzten vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2012 abzuschließen.
- (4) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

186. 3. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften - Einführung der Unterrichtssprachen Polnisch und Slowakisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossenen 3. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften, erschienen am 26.6.2002 UOG93-Mitteilungsblatt, XXXII. Stück, Nr. 321, in der Fassung der 1. Änderung, erschienen am 30.6.2003 im UOG93 Mitteilungsblatt, XXX. Stück, Nr. 291, 2. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 220, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.
Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**6. Studienplan für
das Unterrichtsfach Bosnisch/-Kroatisch/Serbisch,
das Unterrichtsfach Polnisch,
das Unterrichtsfach Russisch,
das Unterrichtsfach Slowakisch,
das Unterrichtsfach Slowenisch,
das Unterrichtsfach Tschechisch**

6.1 Allgemeiner Teil

- 6.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- 6.1.2 Gliederung des Lehramtsstudiums
- 6.1.3 Eingerichtete Sprachen
- 6.1.4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn
- 6.1.5 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer
- 6.1.6 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen
- 6.1.7 Auslandsaufenthalt

6.2 Erster Studienabschnitt

6.2.1 Studieneingangsphase

- 6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts
- 6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts
- 6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt
- 6.2.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

6.3 Zweiter Studienabschnitt

- 6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts
- 6.3.2 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts
- 6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.4 Freie Wahlfächer

- 6.4.1 Empfohlene Freie Wahlfächer aus dem Bereich der Slawistik
- 6.4.2 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

- 6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen
- 6.5.2 Erste Diplomprüfung
- 6.5.3 Diplomarbeit
- 6.5.4 Zweite Diplomprüfung

6.1 Allgemeiner Teil

6.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teil des Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch sollen die Studierenden folgende spezifischen Kompetenzen erwerben:

a) sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenzen

- Erwerb eines breiten sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie landes- und kulturkundlichen Wissens;
- Erwerb fundierter Kenntnisse über die Sprachstruktur einschließlich ihrer historischen Entwicklung, über die jeweilige Nationalliteratur einschließlich ihrer historischen Entwicklung sowie von aktuellen und umfassenden Informationen landes- und kulturkundlicher Art;
- Vertrautheit mit der Geschichte, der Kultur, der Geographie des betreffenden slawischsprachigen Raumes;

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich in den drei Bereichen Sprachentwicklung, moderne Literatur und kulturell-gesellschaftliche Entwicklung stets auf dem Laufenden zu halten.

b) sprachpraktische Kompetenzen

- ausgezeichnete aktive und passive Sprachbeherrschung, die Aussprache, Grammatik, Stilistik und einen umfangreichen Wortschatz umfasst;
- Verstehen und Produktion auch komplexer schriftlicher und mündlicher Texte; Vertrautheit mit Fachsprachen, zumindest mit der Wirtschaftssprache.

c) fachdidaktische Kompetenzen

Im fachdidaktische Teil der Ausbildung setzen sich die Studierenden mit didaktischen Grundfragen des jeweiligen Faches/der jeweiligen Sprache auseinander. Im Vordergrund soll die Erziehung der Lernenden zu Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Kulturen stehen. Einen besonderen Schwerpunkt stellen die Auseinandersetzung mit verschiedenen Modellen des Fremdsprachenunterrichts und den aktuellen Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung sowie der kritische Umgang und Einsatz verschiedener Medien im Unterricht dar.

6.1.2 Gliederung des Lehramtsstudiums

Das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik gliedert sich in zwei Studienabschnitte, wobei der 1. Studienabschnitt 5 Semester, der 2. Studienabschnitt 4 Semester umfasst.

6.1.3 Eingerichtete Sprachen

Das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik wird, entsprechend den betreffenden Unterrichtsfächern, in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch eingerichtet.

6.1.4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn

Für das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik sind Vorkenntnisse in slawischen Sprachen nicht obligatorisch.

6.1.5 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer.

6.1.5.1 Die Gesamtzahl des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils eines Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch oder Tschechisch beträgt 74 Semesterstunden.

6.1.5.2 Die Stunden des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums aus dem Bereich der Slawistik verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (5 Semester): 43 SSt.
2. Studienabschnitt (4 Semester): 31 SSt

6.1.5.3 Freie Wahlfächer

Das Stundenausmaß für die Freien Wahlfächer beträgt 8 Semesterstunden.

6.2 Erster Studienabschnitt

6.2.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich der Inhalte und Methoden des slawistischen Lehramtsstudiums. Sie umfasst die Sprachkurse Grundlagen und Ausbau 1 des gewählten Unterrichtsfaches, die sprachwissenschaftliche Einführung in die Slawistik und die literaturwissenschaftliche Einführung in die Slawistik. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden.

6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des Ersten Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 43 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	21 SSt.	35 ECTS
b) Sprachwissenschaft	6 SSt.	13 ECTS
c) Literaturwissenschaft	6 SSt.	13 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	4 SSt.	10 ECTS
e) Fachdidaktik	6 SSt.	15 ECTS

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung

Spracherwerb Grundlagen (UE)	7 SSt.	15 ECTS
Spracherwerb Ausbau 1 (UE)	6 SSt.	10 ECTS
Spracherwerb Ausbau 2 (UE)	4 SSt.	5 ECTS
Spracherwerb Ausbau 3 (UE)	4 SSt.	5 ECTS

Die Sprachkurse Grundlagen bis Ausbau 3 bauen inhaltlich aufeinander auf. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung grammatikalischer Kenntnisse, der Hör- und Ausdruckskompetenz, Produktion schriftlicher Texte und mündlicher Äußerungen.

b) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachwissenschaft.

Einführung in die slawische Sprachwissenschaft (VO)	2 SSt.	5 ECTS
Sprachwissenschaftliches Proseminar (PS)	2 SSt.	5 ECTS
Synchrone Sprachwissenschaft (VO)	2 SSt.	3 ECTS

Kommentar: Anpassung an BA/MA-Curr

Die Einführung in die slawische Sprachwissenschaft soll mit Grundbegriffen und Methoden der synchronischen und diachronischen Sprachwissenschaft sowie mit der Einteilung der slawischen Sprachen, ihrer Entwicklung und ihrem aktuellen Zustand vertraut machen und die Befähigung zu ihrer adäquaten Darstellung vermitteln.

Das Sprachwissenschaftliche Proseminar führt in die selbstständige Bearbeitung zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen und die Auseinandersetzung mit der Fachliteratur ein, verbreitert und vertieft die methodische Kompetenz; die Fähigkeit zur Reflexion und zur fachlich, sprachlich und formal adäquaten, inhaltlich dem aktuellen Wissensstand entsprechenden Bearbeitung eines Themas sowie zu seiner Präsentation soll erworben werden.

Die Vorlesung Synchrone Sprachwissenschaft soll, entsprechend dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung, alle Ebenen der jeweiligen Sprache in ihrer gegenwärtigen Standardvarietät darbieten.

c) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern .Literaturwissenschaft.

Einführung in die slawische Literaturwissenschaft (VO)	2 SSt.	5 ECTS
Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS)	2 SSt.	5 ECTS
Literaturgeschichte im Überblick (VO)	2 SSt.	3 ECTS

Die Einführung in die slawische Literaturwissenschaft soll mit den Spezifika der slawischen Wortkunst, mit den Grundlagen ihrer literaturwissenschaftlichen Erfassung in Gegenwart und Geschichte sowie mit Methoden der Analyse und Interpretation literarischer Texte vertraut machen.

Das Literaturwissenschaftliche Proseminar führt in die selbstständige Arbeit mit der Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums durch Erlernen der Recherchetechniken, des Umgangs mit der wissenschaftlichen Fachliteratur und der poetologischen bzw. erzähltechnischen Analyse von Textproben ein. Die Fähigkeit zur fachlich, sprachlich und formal adäquaten, inhaltlich dem aktuellen Wissensstand entsprechenden Bearbeitung eines Themas sowie zu seiner Präsentation soll erworben werden.

Die Vorlesung Literaturgeschichte im Überblick soll, entsprechend dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung, einen systematischen Überblick über die Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums bieten.

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft (VO)	2 SSt.	5 ECTS
Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft (PS)	2 SSt.	5 ECTS

Die Vorlesung Einführung Landes- und Kulturkunde soll Grundkenntnisse zur Kultur, Politik, Geographie und Wirtschaft des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums aus heutiger und historischer Sicht vermitteln.

Das Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft führt in die selbstständige Erarbeitung wichtiger Einzelaspekte dieser beiden Fachgebiete ein und macht mit deren Methoden und dem Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur vertraut.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik

Grundfragen der Fremdsprachendidaktik (VO, KO)	2 SSt.	5 ECTS
Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)	2 SSt.	5 ECTS
Fachdidaktisches Proseminar (PS)	2 SSt.	5 ECTS

Kommentar: Sinnvolle Erweiterung um andere Unterrichtsformen

Die Lehrveranstaltung Medien im Sprachunterricht führt mit Bezug auf die slawischen Sprachen in das Arbeiten mit (Neuen) Medien für den Unterricht ein und soll zur Erstellung von (u.a. elektronischen) Arbeitsunterlagen für den Unterricht und zum Einsatz des Internet befähigen.

Die Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik stellt Modelle des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdspracherwerbs auch für die Erwachsenenbildung vor, macht mit bilinguaem Unterricht vertraut, bietet einen Überblick über die aktuellen Lehrpläne der slawischen Sprachen und befähigt zur schultypischen Lehrzieldifferenzierung.

Das Fachdidaktische Proseminar dient der Umsetzung der Inhalte der Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik und der Anleitung zum selbstständigen Erstellen von Lehrmaterial und Arbeitsunterlagen sowie zur Unterrichtsvorbereitung.

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

(1) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 1 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Grundlagen voraus.

(2) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 2 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 1 voraus.

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 3 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 2 voraus.

(4) Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Einführung in die Sprachwissenschaft voraus.

(5) Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der literaturwissenschaftlichen Einführung voraus.

(6) Die Zulassung zum areal- und kulturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Vorlesung zur Landes- und Kulturkunde des betreffenden Sprach- und Kulturraums voraus.

6.2.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (6.3.3) erfüllt sind.

6.3 Zweiter Studienabschnitt

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 23 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6 SSt.	10 ECTS
b) Sprachwissenschaft	4 SSt.	11 ECTS
c) Literaturwissenschaft	4 SSt.	11 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	2 SSt.	5 ECTS
e) Fachdidaktik	7 SSt.	14 ECTS

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung.

Spracherwerb Vertiefung (UE)	4 SSt.	5 ECTS
Sprachstilistik (UE)	2 SSt.	5 ECTS

Kommentar: Bezeichnung der LV BA/MA konform

Die Sprachlehrveranstaltungen dienen der Festigung und dem Ausbau der Zielsprachkenntnisse in verschiedenen Themenbereichen.

Der Sprachkurs Sprachstilistik dient als abschließende Lehrveranstaltung des Fachs Sprachbeherrschung dazu, theoretische und praktische Kenntnisse der Stilistik der jeweiligen Sprache zu vermitteln und die Sprachkompetenz zu vervollkommen.

b) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachwissenschaft.

<i>Diachrone Sprachwissenschaft</i> (VO)	2 SSt.	3 ECTS
<i>Sprachwissenschaftliches Seminar</i> (SE)	2 SSt.	8 ECTS

Die Vorlesung Diachrone Sprachwissenschaft soll die Entwicklung der jeweiligen Sprache von ihren urslawischen Anfängen in ihren Grundzügen darbieten.

Das sprachwissenschaftliche Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

c) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern .Literaturwissenschaft.

Literaturwissenschaft (VO)	2 SSt.	3 ECTS
<i>Literaturwissenschaftliches Seminar</i> (SE)	2 SSt.	8 ECTS

Die Vorlesung aus Literaturwissenschaft soll eine wissenschaftlich fundierte Vertiefung der wichtigsten Epochen, Gattungen und Autor/inn/en der Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums bieten.

Das literaturwissenschaftliche Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft.

Areal- und Kulturwissenschaft (VO, KO)	2 SSt	5 ECTS
---	-------	--------

Ein/e areal- und/oder kulturwissenschaftlich/e Lehrveranstaltung soll eine wissenschaftlich fundierte Darstellung entweder größerer, heute oder früher slawisch besiedelter Räume in ihrem Zusammenhang und im Kontakt mit den Nachbarkulturen oder eines größeren, für die Slavia kulturwissenschaftlich relevanten Themenbereichs bieten.

Ein areal- und/oder kulturwissenschaftliches Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

Die Lehrveranstaltung aus Areal- und Kulturwissenschaft kann auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, muss aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und vom SPL genehmigt werden.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik.

<i>Fachdidaktische Übungen</i> (UE)	7 SSt.	14 ECTS
-------------------------------------	--------	---------

Die Fachdidaktischen Übungen sollen mit spezifischen Themen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen (Lehrbuchanalyse und -kritik, Erstellen von aktuellen Lehrmaterialien, Arbeiten mit authentischen Texten, Didaktik der Literatur, der Phonetik, der Grammatik, der Landeskunde, neue Lern- und Lehrformen, Medieneinsatz, Arbeit mit dem Internet usw.).

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.3.3.1 Die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 2. Studienabschnitts setzt die positive Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 1. Studienabschnittes voraus, die Zulassung zum Sprachkurs Stilistik das Erreichen der Ziele aller anderen Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

6.3.3.2 Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller sprachwissenschaftlichen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

6.3.3.3 Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller literaturwissenschaftlichen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

6.4 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind während des Studiums im Ausmaß von 8 SSt. zu absolvieren.

6.4.1 Empfohlene Freie Wahlfächer aus dem Bereich der Slawistik

Die Freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden. Studierenden, die im Rahmen der Freien Wahlfächer ihre Kenntnisse über den slawischen Sprach- und Kulturraum vertiefen möchten, wird empfohlen, entweder Lehrveranstaltungen zu der von ihnen gewählten Sprache und Literatur zu absolvieren oder eine weitere slawische Sprache zu erlernen. Hierfür steht in der Regel entweder ein zweisemestriger Sprachkurs „Zweite slawische Sprache“ zur Verfügung, oder der/die Studierende besucht einen Sprachkurs „Spracherwerb Grundlagen“ und eine weitere, demselben Sprach- bzw. Kulturraum zugeordnete Lehrveranstaltung seiner/ihrer Wahl.

6.4.2 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

6.4.2.1 Je nach den beruflichen Plänen, die auch andere Möglichkeiten als eine Tätigkeit im Schulwesen berücksichtigen können, wird empfohlen, die Freien Wahlfächer aus folgenden Studienrichtungen zu absolvieren: Studienrichtungen Philologisch-Kulturwissenschaftlichen, Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Betriebswirtschaft, der Internationalen Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaften (insbesondere Wirtschaftsrecht, Europarecht, Völkerrecht) und der Informatik. Auf die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen, sei besonders hingewiesen. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen der Technischen Universität, der Universität für Bodenkultur sowie der Kunstuniversitäten kann sinnvoll erscheinen. Wenn der/die Studierende Lehrveranstaltungen aus diesen oder weiteren Studienrichtungen wählen möchte, wird empfohlen, dies vor dem Beginn dieser Lehrveranstaltungen mit dem/der StudienprogrammleiterIn zu beraten.
Kommentar: Adaptierung der neuen Funktionen

6.5 Ergänzung der Prüfungsordnung

6.5.1 Definition der Prüfungstypen

6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

6.5.1.1 Die Beurteilung der Absolvierung von Vorlesungen (VO) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende.

6.5.1.2 Die Beurteilung der Absolvierung von Proseminaren (PS), Seminaren (SE), Privatissima (PV) und Exkursionen (EX) als prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt am Semesterende auf der Grundlage der aktiven Teilnahme und der mündlichen (Referat) sowie, bei Proseminaren und Seminaren, auch der schriftlichen (Proseminar- bzw. Seminararbeit) wissenschaftlichen Leistung. In den Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

6.5.1.3 Konversatorien (KO) und Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wobei mehrere Teilleistungen während des Semesters zu erbringen sind. In den Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

6.5.2 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Proseminare, Seminare), s. 2.4.,
und durch Überprüfung der Lerninhalte von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen
 - entweder
 1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
 - oder
 2. durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),oder durch Überprüfung der Lerninhalte von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen
 - 3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die/den StudienprogrammleiterIn zu bestimmen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

6.5.3 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Proseminare, Seminare)
- und
- entweder
 1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

- oder
2. durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
- oder
3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1- 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die/den StudienprogrammleiterIn zu bestimmen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung einschließlich der freien Wahlfächer, die Absolvierung der schulpraktischen Ausbildung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst

- eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

- eine Prüfung aus dem zweiten Unterrichtsfach. Die Bestellung dieses Prüfers oder dieser Prüferin obliegt dem/r die/den StudienprogrammleiterIn, doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfenden annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

6.5.4 Diplomarbeit

6.5.4.1 Das Thema der Diplomarbeit muss in Zusammenhang mit dem Sprach- und Kulturraum des gewählten Unterrichtsfaches stehen und einen Bezug zu der betreffenden Sprache, Literatur oder Fachdidaktik haben.

6.5.4.2 Die Diplomarbeit wird, je nach dem gewählten Unterrichtsfach, in der gewählten Sprache oder aber auf Deutsch verfasst. Diplomarbeiten in slawischen Sprachen müssen eine mindestens zehnsseitige deutsche, auf Deutsch verfasste Diplomarbeiten eine mindestens zehnsseitige zielsprachige Zusammenfassung enthalten.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

187. 1. Änderung des Curriculums für das Joint Degree Masterstudium: MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Joint Degree Masterstudium: MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science, veröffentlicht am 04.05.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 113, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 2 wird *in Aufbau des Studiums* umbenannt:

Abs 2 wird hinzugefügt

Das Studium wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 5

Modulsprache soll **bei allen** Modulen auf **Englisch** geändert werden

Neu:

Das Masterstudium MEi:CogSci setzt sich zusammen aus:

Pflichtmodulen – insgesamt 70 ECTS

Alternativen Pflichtmodulen - insgesamt 45 ECTS

Wahlmodulen - insgesamt 5 ECTS

statt:

Das Masterstudium MEi:CogSci setzt sich zusammen aus:

Pflichtmodulen – insgesamt 70 ECTS

Alternativen Pflichtmodulen - insgesamt 35 ECTS

Wahlmodulen - insgesamt 15 ECTS

neu:

Vorgaben zur Wahl der Spezialisierungs-Module:

Ein S-I-PJ und ein S-I – Modul sind im Umfang von insgesamt 15 ECTS zu absolvieren. Das S-I-PJ Modul muss im Umfang von mind. 10 ECTS absolviert werden, kann aber auch durch Miteinbeziehen des freien Wahlmoduls auf 20 ECTS ausgeweitet werden.

statt:

Vorgaben zur Wahl der Spezialisierungs-Module:

Ein S-I-PJ und ein S-I – Modul sind im Umfang von insgesamt 15 ECTS zu absolvieren.

Der/dem Studierenden steht frei, welches der beiden Module im Umfang von 5, welches im Umfang von 10 ECTS absolviert wird.

neu:

Teilnahmevoraussetzungen (Modul: Forschung in der Kognitionswissenschaft II):

Abschluss des Moduls “Einführung in die Kognitionswissenschaft I”

statt:

Teilnahmevoraussetzungen (Modul: Forschung in der Kognitionswissenschaft II):

Gleichzeitige Belegung oder Abschluss des Moduls “Einführung in die Kognitionswissenschaft I”

Modulstruktur des Masterseminars lautet nunmehr:

Universität Wien:

- Seminar, inkl. Teilnahme an (Studierenden-)Konferenz + Präsentation 3 ECTS
- Defensio & Masterprüfung 2 ECTS

statt:

Universität Wien:

- Seminar, incl. Teilnahme an (Studierenden-)Konferenz + Präsentation und Defensio 4-5 ECTS
- Selbststudium 0-1 ECTS

Modulstruktur (Basis Disziplinen Module):

neu:

- Die Struktur des Moduls wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben

statt:

- Die Struktur des Moduls wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben
- Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS

Der Code des Basismodul: Statistik wird auf B-M-STA geändert.

Die Modul-Überschrift Basismodul Methoden wird in Basismodul Programmieren geändert.

Die Modulbezeichnung Einführung in Mathematik und Programmieren wird in Einführung in Programmieren geändert. Die Fachkompetenzen lauten nunmehr:

Fachkompetenzen

- Kenntnis und Verständnis der Grundlagen der Programmierung und deren Anwendung in einer Programmierungsumgebung
- Fähigkeit, mit Funktionen mit mehreren Variablen zu rechnen
- Kenntnis der Grundlagen, des Anwendungsbereiches und der Grenzen von Modellierung und Modellen
- Grundkenntnisse für das Modellieren komplexer Systeme

Die ECTS- Punktezahl für S-I-PJ wird von 5 oder 10 auf 5, 10, 15 oder 20 geändert.

Interdisziplinärer Themenschwerpunkt (Spezialisierungsmodul – Vorlage I: PROJEKT):

Die Modulstruktur lautet nunmehr:

Das interdisziplinäre Spezialisierungsmodul ist phänomenorientiert und besteht aus Lehrveranstaltungen, Projekten, *und/oder* Literaturstudium aus mindestens 2 Bereichen der Kognitionswissenschaft

Diese Änderung gilt auch für „Interdisziplinärer Themenschwerpunkt: „[Thema/Phänomen]“

Das **Basismodul Anthropologie** soll nunmehr unter Alternative Pflichtmodule gereiht werden (statt Wahlmodul)

Das **Aufbaumodul Disziplin** soll nunmehr unter Alternative Pflichtmodule gereiht werden (statt Wahlmodul)

§7 (2) lautet nunmehr

2) Die Masterprüfung ist als kommissionelle Abschlussprüfung (Defensio) vor einem Prüfungssenat abzulegen. Die Masterprüfung dauert in der Regel 60 Minuten. Die Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und anschließenden Fragen des Prüfungssenates.

statt:

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer Defensio abzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

188. Curriculum für den Universitätslehrgang „International Construction Law (MLS)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene Curriculum für den des Universitätslehrgangs „International Construction Law (MLS)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „International Construction Law (MLS)“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Der Immobilien- und Baubereich hat einen herausragenden Anteil an der Volkswirtschaft in Österreich. Der Anteil des Auslandsbaus hat sich in den letzten Jahren stark erhöht und nimmt auch im Zuge der weltweiten Globalisierung eine immer größere Bedeutung ein. Die Entwicklung der letzten Jahre in Ost- und Südosteuropa waren und sind hierfür ein gutes Beispiel.

Die Investitionssummen sind pro Projekt gesehen naturgemäß hoch, die durchschnittlich zu erzielenden Renditen im Vergleich zum Risiko eher gering.

Im internationalen Bereich steigt dieses Risiko auch und insbesondere dadurch, dass der heimische und vertraute Rechtskreis verlassen wird, zumal das jeweilige nationale nichtdispositive Recht im Land des Projekts gerade im Immobilienbereich trotz getroffener anderweitiger Rechtswahl oft eine große Rolle spielt. Internationale Standardvertragsmuster spielen eine bedeutende Rolle.

Dementsprechend steigt die Nachfrage nach in diesem Bereich international qualifizierten Juristinnen und Juristen. Das gilt im gleichen Maße aber auch für nichtjuristische Berufe wie insbesondere Bauingenieurinnen/Bauingenieure und Baubetriebswirtinnen/Baubetriebswirte, da traditionell zu deren Aufgabengebiet in der Regel auch die Verhandlung und Umsetzung der entsprechenden Verträge gehört. Fundierte Kenntnisse des internationalen Baurechts, der baubetrieblichen Hintergründe sowie des Vertragswesens sind erforderlich, um anspruchsvolle Bauprojekte im Ausland erfolgreich zu realisieren.

Das postgraduale Studium mit dem Abschluss MLS ist ein rechtliches Weiterbildungsstudium für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen mit dem Schwerpunkt Internationales Baurecht und Bestandteilen aus dem Baumanagement und dem baubetrieblichen Bereich.

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung des Internationalen Baurechts im engen Zusammenhang mit den bauwirtschaftlichen Aspekten des internationalen Baugeschehens. Den Studierenden soll in diesem Bereich ein rechtliches Grundverständnis vermittelt werden, mit den rechtlichen Gepflogenheiten des Internationalen Baumarkts professionell umgehen zu können.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter wird von der Universität Wien bestellt. Diese Bevollmächtigung wird im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und weiteren fünf Mitgliedern zusammen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in dem Bereich des Internationalen Baurechts hervorragendes Ansehen erworben haben.

(2) Diese werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien einvernehmlich auf 4 Jahre in den wissenschaftlichen Beirat aufgenommen. Aus den Mitgliedern des Beirats ist ein Vorsitzender zu bestimmen.

(3) Aufgaben

Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- c) die Auswahl des Lehrangebots und inhaltliche Präzisierung der Abschlussbedingungen,
- d) die Auswahl der Lehrenden des Universitätslehrgangs,
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und
- f) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben c) bis d) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „International Construction Law (MLS)“ umfasst 90 ECTS-Punkte. Das entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Durch Blockveranstaltungen wird ein intensives, inhaltlich komplexes und prozessorientiertes Arbeiten sichergestellt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „International Construction Law (MLS)“ ist:

- a) ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat in den Bereichen Bauingenieurwesen, Baubetriebswirtschaftslehre, allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder
- b) ein anderes fachlich in Frage kommendes gleichwertiges, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium (mind.180 ECTS).

(2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Dies gilt insbesondere auch für Absolventinnen und Absolventen von Höheren Technischen Lehranstalten. Voraussetzung ist hier, dass diese über eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in leitender Position verfügen und im Besitz der allgemeinen Hochschulreife sind. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter zu entscheiden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6, zum Universitätslehrgang International Construction Law (MLS) an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende zuzulassen.

(6) Absolventinnen und Absolventen rechtswissenschaftlicher Studien werden auf den Universitätslehrgang **International** Construction Law (LL.M.) verwiesen.

§ 6. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich oder mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat prüft die eingereichten Unterlagen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen an den Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleitung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 3 Abs. 3).

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Pflichtmodule, das Abfassen einer Masterthesis und die Defensio.

(1) Übersicht der Module

a) Juristische Eingangsphase	20 ECTS
b) Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Recht	29 ECTS
c) Bauwirtschaft	20 ECTS
d) Legal English	2 ECTS
e) Alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten	9 ECTS

(2) Modulbeschreibung und Modulzusammensetzung

a) Pflichtmodul Juristische Eingangsphase

Im Modul **Juristische Eingangsphase** werden die rechtlichen Grundlagen vermittelt, um eine adäquate Basis zur Vertiefung zum einen im internationalen, zum anderen im Baurecht und der Verknüpfung beider Themenkomplexe zu erlangen. Neben den privatrechtlichen Grundlagen werden Grundzüge des Zivilverfahrensrechts, des Unternehmensrechts, des Verwaltungs- und Verfahrensrechts und des öffentlichen Baurechts behandelt. Um einen ab dem 2. Modulbereich beabsichtigten Gleichlauf mit dem Parallelstudiengang „International Construction Law (LL.M. für Juristen)“ darstellen zu können, wird das erste Semester ausschließlich mit diesem Modul belegt.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
1	VO (2 ECTS, 1 SST)	Einführung in die Grundbegriffe der Rechtswissenschaften	Nicht Prüfungsimmanent
1	VOUE (6 ECTS, 2 SST)	Grundlagen des Privatrechts	Prüfungsimmanent
1	VO (2 ECTS, 1 SST)	Grundlagen Zivilverfahrensrecht	Nicht Prüfungsimmanent
1	VOUE (6 ECTS, 2. SST)	Grundlagen des Unternehmensrechts	Prüfungsimmanent
1	VO (2 ECTS, 1 SST)	Grundlagen des Verwaltungs-, Verfahrens- und Europarechts	Nicht Prüfungsimmanent
1	VO (2 ECTS, 1 SST)	Grundlagen des öffentlichen	Nicht

	SST)	Baurechts	Prüfungsimmanent
Gesamt	20 ECTS, 9 SST		

b) Pflichtmodul Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Recht

Das Modul **Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Baurecht** stellt den Schwerpunkt des Studienganges dar. Zunächst wird ein Überblick über das nationale österreichische Baurecht gegeben, der die wesentlichen Themen, die sich in der Anschlussphase des internationalen Baurechts ergeben, bereits aufgreift und vertieft (Haftung beim Bauvertrag, Sicherheiten am Bau, Vertragsgestaltung). Um darauf aufbauend eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem internationalen Baurecht darstellen zu können, werden dann Grundlagen des internationalen Rechts behandelt. Auf diesen beiden Standbeinen wird dann unter Zusammenführung dieser beiden Bereiche internationales Recht und internationales Baurecht der Einstieg in das International Construction Law ermöglicht. Daneben wird das Vergaberecht national und im internationalen europäischen Kontext beleuchtet. Fallbesprechungen und Diskussionen im Rahmen von Übungen vermitteln den Bezug zur Praxis.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
2	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Vertragsgestaltung im Baurecht: Bauvertrag und GU-Vertrag	Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Haftung beim Bauvertrag, Haftungsgrundlagen	Nicht Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Sicherheiten am Bau	Nicht Prüfungsimmanent
2	UE (2 ECTS, 1 SST)	Nachträge	Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Europäisches und österreichisches Vergaberecht	Nicht Prüfungsimmanent
3	VO (2 ECTS, 1 SST)	Grundlagen des IPR	Nicht Prüfungsimmanent
3	VO (4 ECTS, 2 SST)	Internationale Vertragsregelwerke – Überblick und Vergleich	Nicht Prüfungsimmanent
3	UE (4 ECTS, 2 SST)	Standard Forms of Contract - FIDIC	Prüfungsimmanent
4	UE (2 ECTS, 1 SST)	Internationales Baurecht unter dem Einfluss der unterschiedlichen Rechtssysteme	Prüfungsimmanent
4	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Construction Insurances and Securities	Prüfungsimmanent
4	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Die Bau-ARGE/Joint Ventures	Prüfungsimmanent

Gesamt	29 ECTS, 14 SST		
--------	-----------------	--	--

c) Pflichtmodul Bauwirtschaft

Die wirtschaftlichen Hintergründe und der damit einhergehende enge Zusammenhang mit dem rechtlichen Bereich wird im Modul **Bauwirtschaft** behandelt. Der Überblick über die gesamte Projektentwicklung stellt den Einstieg dar. Typische Vorgehensweisen wie Value Engineering werden dargestellt. Projektentwicklung und –finanzierung stellen neben dem wichtigen Bestandteil des Claim-Managements weitere Schwerpunkte dar. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Claim-Management und dem Performance-Modul werden typische Vorgehensweisen im Rahmen von Übungen analysiert und diskutiert.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Project Financing	Nicht Prüfungsimmanen
2	VOUE (6 ECTS, 2 SST)	Performance and Completion, Variations, Defects, Delays, Damages and Extension of time, case studies	Prüfungsimmanen
2	VOUE (6 ECTS, 2 SST)	Pricing and Claim Practice	Prüfungsimmanen
3	VO (2 ECTS, 1 SST)	Projektentwicklung	Nicht Prüfungsimmanen
3	VO (2 ECTS, 1 SST)	Techniques of Project Planning & Control	Nicht Prüfungsimmanen
3	UE (2 ECTS, 1 SST)	Value Engineering & Managing Quality	Prüfungsimmanen
Gesamt	20 ECTS, 8 SST		

d) Pflichtmodul Legal English

Dieses Modul gliedert sich in zwei wesentliche Bestandteile: Zum einen das allgemein gehaltende Legal English, darauf aufbauend der Schwerpunkt Construction Law. In diesem Bereich werden insbesondere typische Begrifflichkeiten vermittelt und erläutert, die im Rahmen des „Rechtsenglisch“ Standard sind und deren Beherrschung unabdingbare Voraussetzung für ein Verständnis der Materie darstellt.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
2	UE (2 ECTS, 1 SST)	Legal English	Prüfungsimmanen

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

	SST)	Focus: Construction Law	nt
Gesamt	2 ECTS, 1 SST		

e) Pflichtmodul Alternative Konfliktmöglichkeiten

Bei Streitigkeiten im Internationalen Baurechtsbereich wird selten der Wege zu den nationalen ordentlichen Gerichten gesucht. Vielmehr versuchen in der Regel die Parteien, alternative Konfliktlösungsmodelle zu vereinbaren. In diesem Modul wird vertiefend auf die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Kontext eingegangen. Daneben werden diverse Adjudication-Verfahren anhand von konkreten, hierfür entwickelten Systemen dargestellt.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
3	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Prinzipien und Rechtsquellen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit	Prüfungsimmanent
3	VOUE(3 ECTS, 1 SST)	Schiedsgerichtspraxis und – verfahren	Prüfungsimmanent
3	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Entstehungsursachen von Streitigkeiten und deren Vermeidung (Alternative Dispute Resolution (ADR), Dispute Adjudication Boards (DAB)	Prüfungsimmanent
Gesamt	9 ECTS, 3 SST		

(3) Master-Thesis und Defensio

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis aus dem Bereich des behandelten Stoffes zu verfassen. Die Master-Thesis wird im Rahmen des 4. Semesters erstellt, von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und mit 8 ECTS bewertet. Die Defensio (§ 9 Abs. 5) wird mit 2 ECTS bewertet. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangleiter bekannt zu geben.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Übungen (UE)

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: die Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der

Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit (Diskussion) und den Referaten oder dem Referat (schriftlich und/oder mündlich) oder einer Abschlussarbeit (schriftlich und/oder mündlich).

b) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

c) Vorlesungen mit Übungscharakter (VOUE)

Vorlesungen mit Übungscharakter sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und Aufgaben der TeilnehmerInnen ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-Thesis. Voraussetzung für die Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller im Lehrplan vorgesehener Module (§ 9 Abs. 1). In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen.

(6) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung und weiteren zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirates hinzugezogen werden

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die Studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(8) Die Lehrveranstaltungsinhalte können im Ausmaß von 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 10. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „International Construction Law (MLS)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs International Construction Law ist der akademische Grad „Master of Legal Studies“, abgekürzt MLS, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „International Construction Law (MLS)“ tritt mit dem auf die Verlautbarung mit Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

189. Curriculum für den Universitätslehrgang International Construction Law (LL.M.)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene Curriculum des Universitätslehrgangs „International Construction Law (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „International Construction Law (LL.M.)“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Der Immobilien- und Baubereich hat einen herausragenden Anteil an der Volkswirtschaft in Österreich. Der Anteil des Auslandsbaus hat sich in den letzten Jahren stark erhöht und nimmt auch im Zuge der weltweiten Globalisierung eine immer größere Bedeutung ein. Die Entwicklung der letzten Jahre in Ost- und Südosteuropa waren und sind hierfür ein gutes Beispiel.

Die Investitionssummen sind pro Projekt gesehen naturgemäß hoch, die durchschnittlich zu erzielenden Renditen im Vergleich zum Risiko eher gering.

Im internationalen Bereich steigt dieses Risiko auch und insbesondere dadurch, dass der heimische und vertraute Rechtskreis verlassen wird, zumal das jeweilige nationale nichtdispositive Recht im Land des Projekts gerade im Immobilienbereich trotz getroffener anderweitiger Rechtswahl oft eine große Rolle spielt. Internationale Standardvertragsmuster spielen eine bedeutende Rolle.

Dementsprechend steigt die Nachfrage nach in diesem Bereich international qualifizierten Juristinnen und Juristen. Fundierte Kenntnisse des internationalen Baurechts, der baubetrieblichen Hintergründe sowie des Vertragswesens sind erforderlich, um anspruchsvolle Bauprojekte im Ausland erfolgreich zu realisieren.

Das postgraduale Studium mit dem Abschluss LL.M. ist ein rechtliches Weiterbildungsstudium für Juristinnen und Juristen mit dem Schwerpunkt Internationales Baurecht und Bestandteilen aus dem Baumanagement und dem baubetrieblichen Bereich.

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung des Internationalen Baurechts im engen Zusammenhang mit den bauwirtschaftlichen Aspekten des internationalen Baugeschehens. Den Studierenden soll in diesem Bereich ein rechtliches Verständnis vermittelt werden, mit den rechtlichen Gepflogenheiten des Internationalen Baumarkts professionell umgehen zu können.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter wird von der Universität Wien bestellt. Diese Bevollmächtigung wird im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und weiteren fünf Mitgliedern zusammen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in dem Bereich des Internationalen Baurechts hervorragendes Ansehen erworben haben.

(2) Diese werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien einvernehmlich auf 4 Jahre in den wissenschaftlichen Beirat aufgenommen. Aus den Mitgliedern des Beirats ist ein Vorsitzender zu bestimmen.

(3) Aufgaben

Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- g) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- h) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- i) die Auswahl des Lehrangebots und inhaltliche Präzisierung der Abschlussbedingungen,
- j) die Auswahl der Lehrenden des Universitätslehrgangs,
- k) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und
- l) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben c) bis d) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „International Construction Law (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Das entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von 3 Semestern. Durch Blockveranstaltungen wird ein intensives, inhaltlich komplexes und prozessorientiertes Arbeiten sichergestellt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „International Construction Law (LL.M.)“ ist:

ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat in dem Bereich Rechtswissenschaft.

(2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese über eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in leitender Position verfügen und im Besitz der allgemeinen Hochschulreife sind. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter zu entscheiden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6, zum Universitätslehrgang International Construction Law (LL.M.) an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich oder mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat prüft die eingereichten Unterlagen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen an den Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleitung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 3 Abs. 3).

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 3 Pflichtmodule, das Abfassen einer Masterthesis und die Defensio.

Ergänzend können die TeilnehmerInnen und Teilnehmer freiwillig freie ergänzende Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Universitätslehrgangs International Construction Law (MLS) angeboten werden, besuchen. Diese werden in einem eigenen Anhang aufgelistet.

(1) Übersicht der Module

- | | |
|--|-----------|
| a) Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Recht | (27 ECTS) |
| b) Bauwirtschaft | (14 ECTS) |
| c) Alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten | (9 ECTS) |

(2) Modulbeschreibung und Modulzusammensetzung

- a) Pflichtmodul Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Recht

Das Modul **Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Baurecht** stellt den Schwerpunkt des Studienganges dar. Zunächst wird ein Überblick über das nationale österreichische Baurecht gegeben, der die wesentlichen Themen, die sich in der Anschlussphase des internationalen Baurechts ergeben, bereits aufgreift und vertieft (Haftung beim Bauvertrag, Sicherheiten am Bau, Vertragsgestaltung). Um darauf aufbauend eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem internationalen Baurecht darstellen zu können, werden dann Grundlagen des internationalen Rechts behandelt. Auf diesen beiden Standbeinen wird dann unter Zusammenführung dieser beiden Bereiche internationales Recht und internationales Baurecht der Einstieg in das International Construction Law ermöglicht. Daneben wird das Vergaberecht national und im internationalen europäischen Kontext beleuchtet. Fallbesprechungen und Diskussionen im Rahmen von Übungen vermitteln den Bezug zur Praxis.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
2	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Vertragsgestaltung im Baurecht: Bauvertrag und GU-Vertrag	Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Haftung beim Bauvertrag, Haftungsgrundlagen	Nicht Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Sicherheiten am Bau	Nicht Prüfungsimmanent
2	UE(2 ECTS, 1 SST)	Nachträge	Prüfungsimmanent

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Europäisches und österreichisches Vergaberecht	Nicht Prüfungsimmanent
3	VO (4 ECTS, 2 SST)	Internationale Vertragsregelwerke – Überblick und Vergleich	Nicht Prüfungsimmanent
3	UE (4 ECTS, 2 SST)	Standard Forms of Contract - FIDIC	Prüfungsimmanent
4	UE (2 ECTS, 1 SST)	Internationales Baurecht unter dem Einfluss der unterschiedlichen Rechtssysteme	Prüfungsimmanent
4	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Construction Insurances and Securities	Prüfungsimmanent
4	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Die Bau-ARGE/Joint Ventures	Prüfungsimmanent
Gesamt	27 ECTS, 12 SST		

b) Pflichtmodul Bauwirtschaft

Die wirtschaftlichen Hintergründe und der damit einhergehende enge Zusammenhang mit dem rechtlichen Bereich wird im Modul **Bauwirtschaft** behandelt. Der Überblick über die gesamte Projektentwicklung stellt den Einstieg dar. Typische Vorgehensweisen wie Value Engineering werden dargestellt. Projektentwicklung und –finanzierung stellen neben dem wichtigen Bestandteil des Claim-Managements weitere Schwerpunkte dar. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Claim-Management und dem Performance-Modul werden typische Vorgehensweisen im Rahmen von Übungen analysiert und diskutiert.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
2	VOUE (6 ECTS, 2 SST)	Performance and Completion, Variations, Defects, Delays, Damages and Extension of time, case studies	Prüfungsimmanent
2	VOUE (6 ECTS, 2 SST)	Pricing and Claim Practice	Prüfungsimmanent
3	UE (2 ECTS, 1 SST)	Value Engineering & Managing Quality	Prüfungsimmanent
Gesamt	14 ECTS, 5 SST		

c) Pflichtmodul Alternative Konfliktmöglichkeiten

Bei Streitigkeiten im Internationalen Baurechtsbereich wird selten der Wege zu den nationalen ordentlichen Gerichten gesucht. Vielmehr versuchen in der Regel die Parteien,

alternative Konfliktlösungsmodelle zu vereinbaren. In diesem Modul wird vertiefend auf die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Kontext eingegangen. Daneben werden diverse Adjudication-Verfahren anhand von konkreten, hierfür entwickelten Systemen dargestellt.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
3	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Prinzipien und Rechtsquellen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit	Prüfungsimmanent
3	VOUE(3 ECTS, 1 SST)	Schiedsgerichtspraxis und –verfahren	Prüfungsimmanent
3	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Entstehungsursachen von Streitigkeiten und deren Vermeidung (Alternative Dispute Resolution (ADR), Dispute Adjudication Boards (DAB))	Prüfungsimmanent
Gesamt	9 ECTS, 3 SST		

(3) Master-Thesis und Defensio

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis aus dem Bereich des behandelten Stoffes zu verfassen. Die Master-Thesis wird im Rahmen des 4. Semesters erstellt, von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und mit 8 ECTS bewertet. Die Defensio (§ 9 Abs. 5) wird mit 2 ECTS bewertet. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter bekannt zu geben.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Übungen (UE)

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Weiterbildungsstudiums besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: die Leistungen der Studierenden oder des Studierenden

aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit (Diskussion) und den Referaten oder dem Referat (schriftlich und/oder mündlich) oder einer Abschlussarbeit (schriftlich und/oder mündlich).

b) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

c) Vorlesungen mit Übungscharakter (VOUE)

Vorlesungen mit Übungscharakter sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und Aufgaben der TeilnehmerInnen ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungssteiles der Universität Wien.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-Thesis. Voraussetzung für die Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller im Lehrplan vorgesehener Module (§ 9 Abs. 1). In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen.

(6) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung und weiteren zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirates hinzugezogen werden

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die Studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(8) Die Lehrveranstaltungsinhalte können im Ausmaß von 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 10. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „International Construction Law (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs International Construction Law ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „International Construction Law (LL.M.)“ tritt mit dem auf die Verlautbarung mit Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

190. Curriculum für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene Curriculum für das Curriculum des Universitätslehrgangs „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ (im Folgenden: Universitätslehrgang) an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

(1) Allgemeine Bemerkungen zu den Aufgaben, leitenden Grundsätzen und Bildungszielen
Mit der Einrichtung des Universitätslehrgangs stellt die Universität Wien ein wissenschaftlich fundiertes, berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer bereit, in dessen Zentrum die Arbeit im Bereich der schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen steht. In diesem Zusammenhang zielt der Lehrgang zum einen auf die Vermittlung von Kenntnissen und auf die Entfaltung von Fähigkeiten ab, die im Kontext von Schule zur psychagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes qualifizieren. Zum anderen dient der Universitätslehrgang der Entwicklung von Kompetenzen, die der wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Praxisfeldes sowie damit verbundener Fragestellungen dienen.

Die Erreichung dieser Ziele wird sichergestellt

- durch Lehrveranstaltungen, welche die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse, die Reflexion und Bearbeitung schulpädagogischer Praxis sowie die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen sicherstellt, welche insbesondere der theoriegeleiteten Erfassung und Reflexion schulpädagogischer Erfahrung sowie der Weiterentwicklung praxisleitender Konzepte dienen;

- durch einen hohen Anteil an Seminaren, die sich durch die konzentrierte Arbeit in Kleingruppen auszeichnet die vor allem für die kontinuierliche Reflexion schulpädagogischer Arbeit unabdingbar ist, die in Hinblick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sozialen und emotionalen Problemen besonders intensiv auszufallen hat;
- sowie durch die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Wien (PH Wien) und der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems (KPH Wien/Krems).

(2) Kooperation mit der PH Wien und der KPH Wien/Krems

Der Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Wien und der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems durchgeführt. Die Kooperation und Durchführung wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt. Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zeichnet sich u.a. aus:

- durch die wechselseitige Abstimmung des Curriculums des sechssemestrigen Universitätslehrgangs (Masterlehrgangs/120 ECTS) mit dem Curriculum des fünfsemestrigen Hochschullehrgangs „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen“ (85 ECTS) (im Folgenden: Hochschullehrgang), der von der PH Wien angeboten wird,
- durch die Festlegung, dass die erfolgreiche Absolvierung des ersten Semesters des Universitätslehrgangs im Umfang von 20 ECTS eine Voraussetzung für die Aufnahme in den Hochschullehrgang darstellt;
- durch die Eröffnung der Möglichkeit, dass absolvierte Pflichtmodule des Hochschullehrgangs unter Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Pflichtmodule des Universitätslehrgangs durch das zuständige akademische Organ anerkannt (angerechnet) werden können,
- sowie durch die Einrichtung eines gemeinsamen Koordinations- und Beratungsgremiums gem. § 7.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

(3) Vom Rektorat der Universität Wien kann eine stellvertretende Lehrgangsleiterin oder ein Lehrgangsleiter bestellt werden.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ umfasst 120 ECTS-Punkte.

Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium auf Basis eines mindestens dreijährigen Lehramtsstudiums für Pflichtschule/BHS/AHS. Darüber hinaus müssen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zum Zeitpunkt der Zulassung zum

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

Universitätslehrgang mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im aktiven Schuldienst nachweisen können.

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(3) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl gem. § 5 zum Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende/r zuzulassen.

§ 5. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ fristgerecht einen Bewerbungsbogen im Lehrgangsbüro einzureichen. Die mit dem Bewerbungsbogen eingeholten Informationen betreffen vor allem auch die in § 4 angeführten Zulassungsvoraussetzungen. Überdies sind dem Bewerbungsbogen ein Lebenslauf sowie Angaben zur Motivation für die Teilnahme am Universitätslehrgang beizulegen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem persönlichen Aufnahme- bzw. Auswahlgespräch eingeladen. Diese Gespräche werden von jeweils zwei Mitgliedern der Lehrgangsleitung, des Lehrkörpers oder des in § 1 Abs. 2 genannten Koordinations- und Beratungsgremiums geleitet.

(3) Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleitung sowie der Empfehlung der Mitglieder der Lehrgangsleitung bzw. des Lehrbeauftragtenteams, mit denen das Aufnahmegespräch geführt wurde, erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Übersteigt das Interesse das Angebot an verfügbaren Studienplätzen, so erfolgt die Reihung bei gleicher Qualifikation nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbungsbögen.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 5.

§ 7. Koordinations- und Beratungsgremium

(1) Für den Universitätslehrgang ist ein Koordinations- und Beratungsgremium einzurichten.

(2) Dem Koordinations- und Beratungsgremiums gehören in Übereinstimmung mit dem in § 1 Abs. 2 erwähnten Kooperationsvertrag jedenfalls

- die Leiterin oder der Leiter des Universitätslehrgangs,
- die Leiterin oder der Leiter des Hochschullehrgangs,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der KPH Wien/Krems,
- und weitere interne und externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie einschlägig qualifizierte Fachleute an.

(3) Das Koordinations- und Beratungsgremium dient der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter auch als Bindeglied zwischen den Kooperationspartnern gem. § 1 Abs. 2. Insbesondere hat sich das Koordinations- und Beratungsgremium mit der Frage zu befassen, in welcher Weise die Anerkennung (Anrechnung) von absolvierten Pflichtmodulen des Hochschullehrgangs auf die Pflichtmodule des Universitätslehrgangs unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Inhalte und Ziele entsprechender Lehrveranstaltungen sowie der Qualifikation des Lehrpersonals sichergestellt werden kann. Hierzu sind der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter vom Koordinations- und Beratungsgremium Vorschläge auszuarbeiten.

Zu den weiteren Aufgaben, mit denen sich das Koordinations- und Beratungsgremium jedenfalls zu befassen hat, zählen:

- die Unterstützung bei der Bewerbung des Universitätslehrgangs,
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern,
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Lehrbeauftragten,
- Empfehlungen zur inhaltlichen Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- die gemeinsame Reflexion des Lernprozesses der jeweiligen Lehrgangsgruppe,
- die Besprechung und Analyse der Evaluationsergebnisse des Universitätslehrgangs sowie
- Vorschläge zur Weiterentwicklung des Profils des Universitätslehrgangs.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Curriculum

Der Universitätslehrgang umfasst 4 Pflichtmodulgruppen (107 ECTS) samt Abfassung einer Masterthesis (10 ECTS) und Ablegung einer Abschlussprüfung (Masterprüfung) (3 ECTS).

(1) Übersicht über die Pflichtmodulgruppen und deren Pflichtmodule samt der Empfehlung, in welchen Semestern und in welchem Umfang Lehrveranstaltungen zur Absolvierung der Pflichtmodule anzubieten und zu besuchen sind:

**1. Pflichtmodulgruppe:
Beobachten, Verstehen und Reflektieren
von psychagogisch relevanten Interaktionen und Prozessen (35 ECTS)**

Die 1. Pflichtmodulgruppe umfasst die sechs Pflichtmodule 1.A bis 1.F:

Pflichtmodul 1.A: Beobachtung und Analyse schulischer Situationen	5 ECTS
Pflichtmodul 1.B: Lernprozess- und gruppenbezogene Selbstreflexion	7 ECTS
Pflichtmodul 1.C: Deskription und Analyse schulischer Interaktionen I	5 ECTS
Pflichtmodul 1.D: Deskription und Analyse schulischer Interaktionen II	5 ECTS
Pflichtmodul 1.E: Lernprozess- und psychagogische Praxisreflexion I	6 ECTS
Pflichtmodul 1.F: Lernprozess- und psychagogische Praxisreflexion II	7 ECTS

Es wird empfohlen, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen dieser Module anzubieten sind, im angegebenen Umfang für folgende Semester vorzusehen:

31. Stück – Ausgegeben am 23.06.2010 – Nr. 177-190

1. Semester:	Pflichtmodul 1.A: Beobachtung und Analyse schulischer Situationen	5 ECTS
	Pflichtmodul 1.B: Lernprozess- und gruppenbezogene Selbstreflexion	2 ECTS
2. Semester:	Pflichtmodul 1.C: Deskription und Analyse schulischer Interaktionen I	5 ECTS
	Pflichtmodul 1.B: Lernprozess- und gruppenbezogene Selbstreflexion	3 ECTS
3. Semester:	Pflichtmodul 1.D: Deskription und Analyse schulischer Interaktionen II	5 ECTS
	Pflichtmodul 1.B: Lernprozess- und gruppenbezogene Selbstreflexion	2 ECTS
4. Semester:	Pflichtmodul 1.E: Lernprozess- und psychagogische Praxisreflexion I	3 ECTS
5. Semester:	Pflichtmodul 1.E: Lernprozess- und psychagogische Praxisreflexion I	3 ECTS
6. Semester:	Pflichtmodul 1.F: Lernprozess- und psychagogische Praxisreflexion II	7 ECTS

2. Pflichtmodulgruppe: Entwicklungstheorie und Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters (18 ECTS)

Die 2. Pflichtmodulgruppe umfasst die beiden Pflichtmodule 2.A bis 2.B. Es wird empfohlen, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen dieser Module anzubieten sind, im angegebenen Umfang für folgende Semester vorzusehen:

2. Semester:	Pflichtmodul 2.A: Entwicklungstheorie und Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters I	9 ECTS
3. Semester:	Pflichtmodul 2.B: Entwicklungstheorie und Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters II	9 ECTS

3. Pflichtmodulgruppe: Psychagogische Arbeitsfelder im Kontext von Schule unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen (40 ECTS)
--

Die 3. Pflichtmodulgruppe umfasst die acht Pflichtmodule 3.A bis 3.H. Es wird empfohlen, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen dieser Module anzubieten sind, im angegebenen Umfang für folgende Semester vorzusehen:

1. Semester:	Pflichtmodul 3.A: Theorie des Verstehens schwieriger Situationen	5 ECTS
	Pflichtmodul 3.B: Psychagogische Arbeitsfelder I: Krisenintervention und mobile Beratung	5 ECTS
2. Semester:	Pflichtmodul 3.C: Psychagogische Arbeitsfelder II: Arbeit in der Schulklasse	5 ECTS
3. Semester:	Pflichtmodul 3.D: Psychagogische Arbeitsfelder III: Kontinuierliche Einzelfallbetreuung	5 ECTS
4. Semester:	Pflichtmodul 3.E: Integrationspädagogische Förderdiagnostik und Hilfeplanung	5 ECTS
	Pflichtmodul 3.F: Psychagogische Arbeit in und mit dem System Schule	5 ECTS

5. Semester:	Pflichtmodul 3.G: Psychagogische Prozessgestaltung und Evaluation	5 ECTS
	Pflichtmodul 3.H: Kooperation mit anderen Berufsgruppen und helfenden Institutionen	5 ECTS

4. Pflichtmodulgruppe: Wissenschaftliches Arbeiten (14 ECTS)

Die 4. Pflichtmodulgruppe umfasst die beiden Pflichtmodule 4.A und 4.B:

Pflichtmodul 4.A: Wissenschaftliches Arbeiten I	6 ECTS
Pflichtmodul 4.B: Wissenschaftliches Arbeiten II	8 ECTS

Es wird empfohlen, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen dieser Module anzubieten sind, im angegebenen Umfang für folgende Semester vorzusehen:

1. Semester:	Pflichtmodul 4.A: Wissenschaftliches Arbeiten I	3 ECTS
2. Semester:	Pflichtmodul 4.A: Wissenschaftliches Arbeiten I	3 ECTS
3. Semester:	Pflichtmodul 4.B: Wissenschaftliches Arbeiten II	3 ECTS
4. Semester:	Pflichtmodul 4.B: Wissenschaftliches Arbeiten II	3 ECTS
5. Semester:	Pflichtmodul 4.B: Wissenschaftliches Arbeiten II (Begleitseminar zur Abfassung der Masterthesis / Teil 1)	1 ECTS
6. Semester:	Pflichtmodul 4.B: Wissenschaftliches Arbeiten II (Begleitseminar zur Abfassung der Masterthesis / Teil 2)	1 ECTS

(2) Beschreibung der Pflichtmodulgruppen, der einzelnen Pflichtmodule und der empfohlenen Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtmodulgruppe: Beobachten, Verstehen und Reflektieren von psychagogisch relevanten Interaktionen und Prozessen (35 ECTS)
--

In den Lehrveranstaltungen der 1. Pflichtmodulgruppe werden Wissensinhalte sowie Kompetenzen in enger Auseinandersetzung mit der theoriegeleiteten Reflexion und Untersuchung von schulischen Situationen entwickelt. In diesem Zusammenhang wird der professionellen Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Bearbeitung schulischer Erfahrungen und schulischer Praxis durch Methoden, die auch im Kontext von Forschung Verwendung finden, besonderer Raum zugemessen.

Die Binnengliederung dieser Pflichtmodulgruppe in einzelne Pflichtmodule folgt in Hinblick auf die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und der Entfaltung professioneller Kompetenzen folgenden Gesichtspunkten:

a) Da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen in besonders intensiver Weise emotionale und kognitive Persönlichkeitsanteile auf Seiten der Lehrerinnen und Lehrer aktiviert, die nur schwer versteh- und steuerbar sind und gerade

deshalb erfolgreiches Arbeiten in diesem Feld häufig verhindern, wird der theoriegeleiteten Reflexion und Bearbeitung jener innerpsychischen Prozesse sowie jener Persönlichkeitsanteile der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, denen praxisleitende Bedeutung zukommt, in allen Pflichtmodulen der 1. Pflichtmodulgruppe besonderes Gewicht beigemessen. Vor diesem Hintergrund ist im Pflichtmodul 1.B überdies praxisfeldbezogene Gruppenselbsterfahrung sowie in Zusammenhang mit dem Pflichtmodul 1.E der Nachweis über praxisfeldbezogene Selbstreflexion im Einzelsetting vorgesehen.

b) In Hinblick auf ein differenziertes Verstehen des Zusammenhangs zwischen emotionalen Problemen und dem Gelingen sowie Nicht-Gelingen von Lernprozessen sind speziell innerhalb der Pflichtmodule 1.B, 1.E und 1.F durch alle Lehrgangsseminer hindurch Seminare (jeweils mit einer geringen Anzahl von SST) zur Lernprozessreflexion vorgesehen, in deren Zentrum die theoriegeleitete Reflexion der Frage steht, in welcher Weise es den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern gelingt, das im Lehrgang Erarbeitete in ihre schulpädagogische Arbeit einfließen zu lassen: Die in jedem Semester erfolgende Bearbeitung dieser Thematik soll unter dem Anspruch der kontinuierlichen Entwicklung von Professionalität einerseits sicherstellen, dass das im Lehrgang Gelehrte schrittweise in der praktischen Arbeit zum Tragen kommt sowie zu neuen Fragestellungen führt, die im Prozess der Lernprozessreflexion aufkommen. Andererseits trägt die kontinuierliche Reflexion von Lernprozessen dazu bei, dass die Fähigkeit des Verstehens von vergleichbar strukturierten Problemen, die bei Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen besonders stark ausgeprägt sind, gefördert und Möglichkeiten des Bearbeitens entsprechender Probleme von den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern unmittelbar erkundet und erfahren werden können.

c) Die inhaltliche Ausrichtung der Pflichtmodule der Pflichtmodulgruppe 1 ist so geordnet, dass die Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Bearbeitung schulischer Erfahrungen in den ersten drei Semestern in den Pflichtmodulen 1.A, 1.C und 1.D auf das angestammte schulische Praxisfeld der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerichtet ist, das sich im Regelfall noch nicht durch die qualifizierte Übernahme psychagogischer Aufgaben auszeichnet.

Zumindest mit Beginn des 4. Semesters wird in den Pflichtmodulen 1.E und 1.F in besonderer Weise die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern und deren Umfeld fokussiert, die mit erheblichen emotionalen und sozialen Problemen zu kämpfen haben. Diese Art von Arbeit kann bereits in einem psychagogischen Arbeitsfeld im engeren Sinn oder aber im Rahmen eines anderen schulischen Tätigkeitsbereiches geleistet werden, in dem Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen arbeiten.

Dieser Perspektivenwechsel soll Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer zum einen dabei unterstützen, das psychagogische Problemfeld aus der psychagogischen und nicht-psychagogischen Perspektive professionell zu erfassen. Zum anderen soll dadurch sichergestellt werden, dass der Rollen-, Aufgaben- und Perspektivenwechsel, der von den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern durch die Absolvierung des Lehrgangs vollzogen wird, in der Struktur des Lehrgangs repräsentiert und somit als explizites Thema bearbeitet wird.

d) Die Fähigkeit zum professionellen Analysieren schulischer Erfahrungen, das Identifizieren und Bearbeiten praxisleitender Momente und die supervisorische Besprechung von psychagogischer Praxis kann nicht in Lehrveranstaltungen entwickelt werden, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bloß punktuell und oberflächlich im Rahmen von Großgruppensettings die Möglichkeit geben, an den genannten Themenfeldern und Kompetenzbereichen zu arbeiten. Deshalb ist in Hinblick auf den angestrebten Kompetenzerwerb vorgesehen, dass in ausgewiesenen Seminaren der 1. Pflichtmodulgruppe

- internationalen Standards gemäß - kontinuierlich über die 6 Lehrgangsemester hindurch in Kleingruppensettings gearbeitet wird.

Pflichtmodul 1.A: Beobachtung und Analyse schulischer Situationen

Ziele:

Die Studierenden sind mit zumindest einem wissenschaftlich fundierten Konzept des Beobachtens von pädagogischen Situationen und Interaktionen vertraut.

Die Studierenden können für einen Zeitraum von zumindest einer Stunde die Position einer beobachtenden Person einnehmen und in schriftlicher Form detaillierte, deskriptiv gehaltene Darstellungen von Interaktionsprozessen verfassen.

Die Studierenden können vorliegende Beobachtungen in methodisch reflektierter Weise zum Gegenstand von Interpretation machen.

Gesamt: 5 ECTS / 2 SST

LV-Typ	LV-Titel	Prüfungsimmanenz	ECTS/SST
SE	Beobachtung und Analyse schulischer Situationen (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmanent	5 / 2 SST

Pflichtmodul 1.B: Lernprozess- und gruppenbezogene Selbstreflexion

Ziele:

→ Die Studierenden erarbeiten sich Konzepte und Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, der Analyse eigener Lernprozesse, die im Lehrgang angestoßen werden, zuzuwenden und sind im Anschluss darin in der Lage, mit dem Zweck der Lernprozessreflexion zwischen emotionalen, kognitiven und anderen Aspekten zu differenzieren und deren Einfluss auf ihre Lernprozesse zu identifizieren. Sie sind in Verbindung damit in der Lage, Aspekte zu bearbeiten, welche die Aneignung von Neuem und das Einbringen des Gelernten in die eigene pädagogische Arbeit ermöglichen respektive erschweren. Dabei können sie andere bei der Reflexion ihrer Lernprozesse sowie bei der Bearbeitung solcher Aspekte unterstützen.

→ Die Studierenden sind in der Lage, an der Gestaltung von Gruppenprozessen mitzuwirken und die Beobachtung und Reflexion dieser Prozesse in den Dienst der Entfaltung ihrer Kompetenz des Verstehens von dynamischen Interaktionsprozessen zu stellen.

Die Studierenden sind in der Lage, Gruppenprozesse unter Miteinbeziehung eigener Anteile zu verstehen sowie Verbindungen zur Dynamik innerpsychischer Prozesse herzustellen.

Gesamt: 7 ECTS / 11 SST

LV-Typ	LV-Titel	Prüfungsimmanenz	ECTS/SST
SE/LP	Lernprozessanalyse (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmanent	1 / 1 SST
UE/GSE	Gruppenselbsterfahrung I	prüfungsimmanent	1 / 2 SST

SE/LP	Lernprozessreflexion I (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimman ent	1 / 1 SST
UE/GS E	Gruppenselbsterfahrung II	prüfungsimman ent	2 / 4 SST
SE/LP	Lernprozessreflexion II (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimman ent	1 / 1 SST
UE/GS E	Gruppenselbsterfahrung III	prüfungsimman ent	1 / 2 SST

Pflichtmodul 1.C: Deskription und Analyse schulischer Interaktionen I

Ziele:

- Die Studierenden können verschiedene Konzepte des Beobachtens, Dokumentierens und Analysierens von schulischen Interaktionsverläufen darstellen.
- Die Studierenden können für einen Zeitraum von zumindest einer Stunde die Position einer beobachtenden Person einnehmen und in schriftlicher Form detaillierte, deskriptiv gehaltene Darstellungen von Interaktionsprozessen verfassen.
- Die Studierenden können aus der Perspektive einer pädagogisch handelnden Person detaillierte Praxisprotokolle verfassen und diese von Beobachtungsprotokollen unterscheiden.
- Die Studierenden können im Zuge der Bearbeitung von Beobachtungs- und Praxisprotokollen zwischen Deskription und Interpretation differenzieren.
- Die Studierenden können in der Analyse von Interaktionsprozessen begründete Zusammenhänge zwischen bewussten und unbewussten innerpsychischen Prozessen einerseits und Beziehungsprozessen andererseits theoriebezogen erarbeiten, dabei die kontinuierliche Arbeit in geleiteten Kleingruppen nutzen und dem Konzept des szenischen Verstehens folgen.

Gesamt: 5 ECTS / 2 SST

LV- Typ	LV-Titel	Prüfungsimman enz	ECTS/ SST
SE	Deskription und Analyse schulischer Situationen I: Die Arbeit mit Beobachtungs- und Praxisprotokollen (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimman ent	5 / 2 SST

Pflichtmodul 1.D: Deskription und Analyse schulischer Interaktionen II

Ziele:

- Die Studierenden können die Bedeutung des Verstehens eigener innerpsychischer Prozesse für das Verstehen von Interaktionen darstellen.
- Die Studierenden können für einen Zeitraum von zumindest einer Stunde detaillierte, deskriptiv gehaltene Darstellungen von Interaktionsprozessen (Praxisprotokolle) verfassen, in denen sie selbst als handelnde Personen involviert waren.
- Die Studierenden können aus der Besprechung von Praxisprotokollen Konsequenzen für weiteres Handeln ableiten und im Praxisvollzug realisieren.
- Die Studierenden können im Zuge der Analyse von Interaktionsprozessen begründete Zusammenhänge zwischen bewussten und unbewussten innerpsychischen Prozessen einerseits

und Beziehungsprozessen andererseits theoriebezogen erarbeiten, dabei die kontinuierliche Arbeit in geleiteten Kleingruppen nutzen und den Konzepten des szenischen Verstehens, der reflektierten Übernahme von Rollen und der Projektiven Identifizierung folgen.

Gesamt: 5 ECTS / 2 SST

LV-Typ	LV-Titel	Prüfungsimmanenz	ECTS/ SST
SE	Deskription und Analyse schulischer Situationen II: Die Arbeit mit Praxisprotokollen (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmanent	5 / 2 SST

Pflichtmodul 1.E: Lernprozess- und psychagogische Praxisreflexion I

Ziele:

→ Die Studierenden sind in der Lage, psychagogische oder damit verwandte Praxis im Kleingruppensetting der Supervision so darzustellen und zu besprechen, dass Entscheidungen, Beziehungen und intendierte Veränderungen theoriebezogen reflektiert werden können und Praxis an Qualität gewinnt.

→ Die Studierenden können in differenzierter Weise den eigenen Lernprozess im Lehrgang reflektieren und in Verbindung damit Aspekte bearbeiten, welche die Aneignung von Neuem und das Einbringen des Gelernten in die eigene pädagogische Arbeit ermöglichen respektive erschweren. Die Studierenden können in ähnlich differenzierter Weise andere bei der Reflexion ihrer Lernprozesse sowie bei der Bearbeitung von Aspekten unterstützen, welche die Aneignung von Neuem und das Einbringen des Gelernten in deren Praxis ermöglichen respektive erschweren.

→ Die Studierenden sind in der Lage, im Einzelsetting jene Erfahrungen zu reflektieren und jene Persönlichkeitsanteile zu bearbeiten, die im Zuge der Wahrnehmung psychagogischer Aufgaben gesammelt und aktiviert werden, und dabei jene Persönlichkeitsanteile weiter zu entwickeln, die die dem erfolgreichen Wahrnehmen psychagogischer Aufgaben dienlich sind.

Gesamt: 6 ECTS / 6 SST

LV-Typ	LV-Titel	Prüfungsimmanenz	ECTS/ SST
SE/LP	Lernprozessreflexion III (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmanent	1 / 1 SST
UE/GSUP	Gruppensupervision I (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmanent	1 / 2 SST
UE/PSR	Praxisfeldbezogene Selbstreflexion im Einzelsetting I	prüfungsimmanent	1 / 0 SST ¹

¹ Die Finanzierung der „Praxisfeldbezogenen Selbstreflexion im Einzelsetting I und II“ ist in den Lehrgangsgebühren nicht enthalten. Anfallende Kosten haben Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer direkt bei jenen Personen zu begleichen, bei denen die „Praxisfeldbezogenen Selbstreflexion im Einzelsetting“ durchgeführt wird.

SE/LP	Lernprozessreflexion IV (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmane nt	1 / 1 SST
UE/GSU P	Gruppensupervision II (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmane nt	1 / 2 SST
UE/PSR	Praxisfeldbezogene Selbstreflexion im Einzelsetting II	prüfungsimmane nt	1 / 0 SST ²

Pflichtmodul 1.F: Lernprozess- und psychagogische Praxisreflexion II

Ziele:

→ Die Studierenden sind in der Lage, psychagogische oder damit verwandte Praxis im Kleingruppensetting der Supervision so darzustellen und zu besprechen, dass Entscheidungen, Beziehungen und intendierte Veränderungen theoriebezogen reflektiert werden können und die Praxis weiters an Qualität gewinnt.

→ Die Studierenden können in theoriegeleiteter Weise den eigenen Lernprozess im Lehrgang reflektieren und in Verbindung damit Aspekte bearbeiten, welche die Aneignung von Neuem und das Einbringen des Gelernten in die eigene pädagogische Arbeit ermöglichen respektive erschweren. Die Studierenden können in theoriegeleiteter Weise andere bei der Reflexion ihrer Lernprozesse sowie bei der Bearbeitung von Aspekten unterstützen, welche die Aneignung von Neuem und das Einbringen des Gelernten in deren Praxis ermöglichen respektive erschweren.

→ Die Studierenden sind in differenzierter Weise der Lage, kontinuierlich deskriptiv gehaltene Praxisprotokolle zu verfassen, die einzelne Stunden ihrer psychagogischen Tätigkeit zum Inhalt haben, und verfügen über die elaborierte Kompetenz, im Zuge der Analyse dieser Protokolle Bezüge zwischen innerpsychischen Prozessen, beschriebenen Beziehungsprozessen, spezifischen psychagogischen Aufgabenstellungen und Veränderungsprozessen herzustellen, die sich im Zuge der Analyse der kontinuierlich verfassten Protokolle ausmachen lassen.

Gesamt: 7 ECTS / 6 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugniserwerb	ECTS/ SST
SE/LP	Lernprozessreflexion V (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmane nt	1 / 1 SST
UE/GSU P	Gruppensupervision III (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmane nt	1 / 2 SST
SE/I	Work Discussion (Das Seminar findet im Kleingruppensetting statt.)	prüfungsimmane nt	5 / 3 SST

2. Pflichtmodulgruppe:

² Die Finanzierung der „Praxisfeldbezogenen Selbstreflexion im Einzelsetting I und II“ ist in den Lehrgangsgebühren nicht enthalten. Anfallende Kosten haben Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer direkt bei jenen Personen zu begleichen, bei denen die „Praxisfeldbezogenen Selbstreflexion im Einzelsetting“ durchgeführt wird.

Entwicklungstheorie und Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters (18 ECTS)
--

In den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodulgruppe 2 werden Wissensinhalte sowie Kompetenzen vermittelt, welche die Entwicklung von psychischen Strukturen im Lebenslauf behandeln.

Die Binnengliederung dieser Pflichtmodulgruppe in einzelne Pflichtmodule folgt in Hinblick auf die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und der Entfaltung professioneller Kompetenzen folgenden Gesichtspunkten:

a) Es wird davon ausgegangen, dass das Bestehen von emotionalen und sozialen Problemen von Kindern und Jugendlichen sowie die damit verbundenen Folgen eng mit dem Bestehen bestimmter psychischer Strukturen verbunden sind. Integrationspädagogische schulische Arbeit hat demnach darauf abzielen, förderliche Entwicklungen im Bereich der psychischen Strukturen von Kindern und Jugendlichen anzuregen sowie zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird in den Pflichtmodulen 2.A und 2.B dem Verstehen des Zusammenwirkens von vergangenen und aktuellen Erfahrungen – insbesondere von Beziehungserfahrungen – mit den Prozessen der innerpsychischen Verarbeitung dieser Erfahrungen besondere Bedeutung beigemessen; zumal unter diesem Gesichtspunkt die Aufgabe des integrationspädagogischen Verstehens und Handelns darin besteht, Kindern und Jugendlichen solche Erfahrungen, insbesondere Beziehungserfahrungen, zu ermöglichen, die zu Strukturveränderungen führen, welche eine Abnahme von emotionalen und sozialen Problemen zur Folge haben.

b) Da die psychischen Strukturen von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen häufig pathologische Merkmale aufweisen und da deshalb im Zuge der Wahrnehmung psychagogischer Aufgaben häufig Kooperationen mit Einrichtungen der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters angezeigt sind, wird in den Pflichtmodulen 2.A und 2.B die Vermittlung von basalen Kenntnissen im Bereich der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters sichergestellt.

c) Da die integrationspädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sozialen und emotionalen Problemen auch die Arbeit mit dem sozialen Umfeld dieser Kinder und Jugendlichen einschließt, dem Erwachsene unterschiedlichen Alters angehören, werden in den Pflichtmodulen 2.A und 2.B Kenntnisse über der Entwicklung von psychischen Strukturen und deren Bedeutung für integrationspädagogisches Handeln unter Bezugnahme auf den gesamten Lebenslauf vermittelt.

d) Neben der Vermittlung von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Bedeutung *entwicklungsbelastender* Erfahrungen werden in den Pflichtmodulen 2.A und 2.B Kenntnisse über *entwicklungsförderliche* Erfahrungen vermittelt, wie sie in Alltagskontexten, aber auch in spezifischen Bereichen wie jenen der Beratung, Heilpädagogik oder Psychotherapie gemacht werden können. Damit werden in der Pflichtmodulgruppe 2 auch Kenntnisse vermittelt, welche es erlauben, die Besonderheit des psychagogischen Arbeitens im Kontext von Schule im Vergleich zu anderen Förder- und Hilfsmaßnahmen zu bestimmen und somit Verklammerungen zu Inhalten der Pflichtmodulgruppen 1 und 3 herzustellen.

e) Die Vermittlung der genannten Kenntnisse und Kompetenzen baut auf die Vermittlung von Theorien und Konzepte auf, die ein professionelles Verstehen der Dynamik schwieriger und somit (potentiell) entwicklungsbelastender Situationen und Prozesse ermöglichen und im Rahmen des 1. Semesters des Universitätslehrgangs insbesondere in Pflichtmodul 3.A gelehrt werden.

Pflichtmodul 2.A: Entwicklungstheorie und Psychopathologie I

Ziele:

Die Studierenden können erläutern, was unter „psychischen Strukturen“ verstanden wird, und sind in der Lage, die Bedeutung des Konzepts der „psychischen Strukturen“ für die schulpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darzustellen, die mit erheblichen sozialen und emotionalen Problemen zu kämpfen haben.

Die Studierenden können vor dem Hintergrund relevanter Theorien die Bedeutung des Zusammenspiels von Erfahrung und innerpsychischen Verarbeitungsprozessen unter besonderer Bezugnahme auf frühe Entwicklungsprozesse darstellen.

Die Studierenden können Faktoren, die in den ersten Lebensjahren für die Ausbildung psychischer Strukturen förderlich respektive belastend sind, nennen und deren spezifische Bedeutung für die Ausbildung psychischer Strukturen darstellen.

Die Studierenden können die Bedeutung verschiedener Formen von psychosozialer Hilfe für die Ausbildung psychischer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der ersten Lebensjahre darstellen.

Die Studierenden können über zentrale Inhalte der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters und deren Bedeutung für die psychagogische Arbeit Auskunft geben.

Gesamt: 9 ECTS / 4 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugnisergebnis	ECTS/ SST
SE	Entwicklung psychischer Strukturen I: Vom Kleinkindalter zur Latenz	Prüfungsimmanent	5 / 2 SST
VO	Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters I	Nicht prüfungsimman.	4 / 2 SST

Pflichtmodul 2.B: Entwicklungstheorie und Psychopathologie II

Ziele:

Die Studierenden können vor dem Hintergrund relevanter Theorien die Bedeutung des Zusammenspiels von Erfahrung und innerpsychischen Verarbeitungsprozessen unter besonderer Bezugnahme auf Entwicklungsprozesse darstellen, die in oder nach der Latenz einsetzen.

Die Studierenden können Faktoren, die in der Zeit der Latenz oder danach einsetzen und für die Ausbildung psychischer Strukturen förderlich respektive belastend sind, nennen und deren spezifische Bedeutung darstellen.

Die Studierenden können die Relevanz verschiedener Formen von psychosozialer Hilfe für die Ausbildung psychischer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Zeit ab der Latenz darstellen.

Die Studierenden können vertieft über zentrale Inhalte der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters (Teil II) und deren Bedeutung für die psychagogische Arbeit Auskunft geben.

Gesamt: 9 ECTS / 4 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugniserber	ECTS/SST
SE	Entwicklung psychischer Strukturen II: Von der Adoleszenz zum Alter	Prüfungsimmant	5 / 2 SST
VO	Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters II	Nicht prüfungsim.	4 / 2 SST

**3. Pflichtmodulgruppe:
Psychagogische Arbeitsfelder im Kontext von Schule unter Berücksichtigung
der Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen (40
ECTS)**

In den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodulgruppe 3 werden unter besonderer Bezugnahme auf vorliegende Theorien und ausgearbeitete Praxiskonzepte sowie unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen Wissensinhalte sowie Kompetenzen vermittelt, welche in unmittelbarer Weise die psychagogische Tätigkeit im Kontext von Schule betreffen.

Die Binnengliederung dieser Pflichtmodulgruppe in einzelne Pflichtmodule folgt in Hinblick auf die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und der Entfaltung professioneller Kompetenzen folgenden Gesichtspunkten:

a) Psychagogischen Tätigkeiten sind durchgängig auf konflikthafte und belastende Situationen bezogen oder finden unmittelbar in solchen Situationen statt. Da professionelles psychagogisches Handeln ein differenziertes Verstehen der dynamischen Prozesse voraussetzt, die das Aufkommen sowie den Verlauf solcher Situationen bestimmen, ist Pflichtmodul 3.A der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Kompetenzen gewidmet.

b) Psychagogische Arbeit im Kontext von Schule zeichnet sich durch die Tätigkeitsbereiche (i) Krisenintervention und mobile Beratung, (ii) kontinuierliche Einzelfallbetreuung und (iii) Arbeit in Schulklassen (inkl. Kleinklassen) aus. Um die exklusive Befassung mit jedem dieser Tätigkeitsbereiche sicherzustellen, sind die 3.B, 3.C und 3.D diesen Tätigkeitsbereichen gewidmet.

c) Auf die Pflichtmodule 3.A bis 3.D aufbauend werden in den Pflichtmodulen 3.E und 3.G vier Kompetenzbereiche fokussiert, welche zu den drei Tätigkeitsbereichen, die in den Pflichtmodulen 3.B bis 3.D behandelt werden, quer liegen: integrationspädagogische Förderdiagnostik; psychagogische Hilfeplanung; psychagogische Prozessgestaltung; und Evaluation psychagogischer Praxis. Um die Fähigkeit zu schulen, Theorien und Konzepte, welche diese Kompetenzbereiche betreffen, in professioneller Weise mit Einzelfallproblemen in Verbindung zu bringen, wird in den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule 3.E und 3.G durchgängig auf kasuistisches Material unterschiedlicher Art Bezug genommen und der

Prozess dieser Bezugnahme - insbesondere in Hinblick auf die Theorie der Einzelfalldarstellung und Einzelfallstudie - selbst thematisiert.

d) Da die psychagogische Tätigkeit im Kontext des Systems Schule sowie in enger Kooperation mit Vertretern anderer Berufsgruppen und Institutionen auszuüben ist, werden in den Pflichtmodulen 3.F und 3.H Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, welche der Besonderheit der psychagogischen Arbeit im System Schule sowie dem Aspekt der professionellen Zusammenarbeit mit Vertreter anderer Berufsgruppen und Institutionen Rechnung trägt.

Pflichtmodul 3.A: Theorie des Verstehens schwieriger Situationen

Ziele:

Die Studierenden können vor dem Hintergrund relevanter Theorien die Bedeutung des Zusammenspiels von Erfahrung und innerpsychischen Verarbeitungsprozessen unter besonderer Bezugnahme auf Entwicklungsprozesse darstellen, die in oder nach der Latenz einsetzen.

Die Studierenden können Faktoren, die in der Zeit der Latenz oder danach einsetzen und für die Ausbildung psychischer Strukturen förderlich respektive belastend sind, nennen und deren spezifische Bedeutung darstellen.

Die Studierenden können die Relevanz verschiedener Formen von psychosozialer Hilfe für die Ausbildung psychischer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Zeit ab der Latenz darstellen.

Die Studierenden können vertieft über zentrale Inhalte der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters (Teil II) und deren Bedeutung für die psychagogische Arbeit Auskunft geben.

Gesamt: 5 ECTS / 2 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugnis- erwerb	ECTS/ SST
SE	Theorie des Verstehens schwieriger Situationen	Prüfungs- imman- ent	5 / 2 SST

Pflichtmodul 3.B: Psychagogische Arbeitsfelder I: Krisenintervention und mobile Beratung

Ziele:

Die Studierenden können vor dem Hintergrund relevanter Theorien zwischen verschiedenen Formen von Krisen und Krisenverläufen unterscheiden.

Die Studierenden können darstellen, welchen Einfluss Krisenintervention auf weitere Entwicklungsprozesse hat, wenn sich Menschen mit Krisen und potentiell traumatisierenden Erfahrungen konfrontiert sehen.

Die Studierenden können verschiedene Formen von Krisenintervention darstellen, die für die psychagogische Arbeit von Relevanz sind, und deren Bedeutung unter Bezugnahme auf

einschlägige Theorien darlegen.

Gesamt: 5 ECTS / 3 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugnisergebnis	ECTS/SST
SE/I	Psychagogische Arbeitsfelder I: Krisenintervention und mobile Beratung	Prüfungsimmanent	5 / 3 SST

Pflichtmodul 3.C: Psychagogische Arbeitsfelder II: Arbeit in der Schulklasse

Ziele:

Die Studierenden können die Aufgaben von Lehrpersonen darstellen, die mit psychagogischem Auftrag in Schulklassen tätig sind.

Die Studierenden können die Relevanz von Begriffen und Konzepten erläutern, die für die psychagogische Arbeit in Schulklassen von zentraler Bedeutung sind, insbesondere die Begriffe und Konzepte "holding", "containing", "mental space" und "social space", Nähe und Distanz, Übertragung, Gegenübertragung, Abwehr und Sicherung, Primäraufgabe, Rolle, Grenze und Leitung.

Die Studierenden sind in der Lage, Gruppentheorien zu referieren und deren Bedeutung für die psychagogische Arbeit in Schulklassen darzustellen.

Die Studierenden können in allgemeiner Form sowie unter Bezugnahme auf kasuistisches Material theoriegeleitet diskutieren, in welcher spezifischer Weise Lehrpersonen, die mit psychagogischem Auftrag in Schulklassen arbeiten, ihre Praxis mit dem Ziel der förderlichen Einflussnahme auf die Entwicklung der psychischen Strukturen von Kindern und Jugendlichen gestalten können.

Gesamt: 5 ECTS / 3 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugnisergebnis	ECTS/SST
SE/I	Psychagogische Arbeitsfelder II: Arbeit in der Schulklasse	Prüfungsimmanent	5 / 3 SST

Pflichtmodul 3.D: Psychagogische Arbeitsfelder III: Kontinuierliche Einzelfallbetreuung

Ziele:

Die Studierenden können die Aufgaben von Lehrpersonen darstellen, die mit psychagogischem Auftrag im Bereich der kontinuierlichen Einzelfallbetreuung tätig sind, Aufgaben der Elternarbeit miteingeschlossen.

Die Studierenden können die Relevanz von Begriffen und Konzepten erläutern, die für die

psychagogische Arbeit im Bereich der Einzelfallbetreuung von zentraler Bedeutung sind, und dabei den Stellenwert von Setting, Arbeitsbündnis und Arbeitsrahmen darstellen.

Die Studierenden können in allgemeiner Form sowie unter Bezugnahme auf kasuistisches Material theoriegeleitet diskutieren, in welcher spezifischer Weise Lehrpersonen, die mit psychagogischem Auftrag im Bereich der kontinuierlichen Einzelfallbetreuung arbeiten, ihre Praxis mit dem Ziel der förderlichen Einflussnahme auf die Entwicklung der psychischen Strukturen von Kindern und Jugendlichen gestalten können.

Gesamt: 5 ECTS / 3 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugniswert	ECTS/SST
SE/I	Psychagogische Arbeitsfelder III: Kontinuierliche Einzelfallbetreuung	Prüfungsimmanent	5 / 3 SST

Pflichtmodul 3.E: Integrationspädagogische Förderdiagnostik und psychagogische Hilfeplanung

Ziele:

Die Studierenden kennen Theorien und Methoden der integrations- und heilpädagogischen Förderdiagnostik und können ihr methodisches Vorgehen im Einzelfall differenziert begründen.

Die Studierenden können in der Auseinandersetzung mit Einzelfallmaterialien zu integrations- und heilpädagogischen förderdiagnostischen Einschätzungen kommen und diese argumentieren.

Die Studierenden kennen Theorien und Methoden der Hilfeplanung und deren Bedeutung für das psychagogische Tätigkeitsfeld.

Die Studierenden sind in der Lage, in der Auseinandersetzung mit Einzelfallmaterialien einen Hilfeplan zu entwickeln und zu argumentieren, in dessen Zentrum die Unterstützung der Entwicklung der psychischen Strukturen von Kindern und Jugendlichen steht.

Gesamt: 5 ECTS / 3 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugniswert	ECTS/SST
SE/I	Integrationspädagogische Förderdiagnostik und psychagogische Hilfeplanung	Prüfungsimmanent	5 / 3 SST

Pflichtmodul 3.F: Arbeit in und mit dem System Schule

Ziele:

Die Studierenden können die Bedeutung von systemischen und psychodynamischen Theorien für das Verstehen von Prozessen darlegen, die für Organisationen im Allgemeinen und Schule im Besonderen charakteristisch sind und die Aufgaben von Lehrpersonen darstellen, die mit psychagogischem Auftrag in Schulklassen tätig sind.

Die Studierenden können theoriegestützten Aussagen über die Interdependenz von Organisationsstruktur, Organisationsdynamik, Psychodynamik und Verhalten im Allgemeinen sowie in Hinblick auf Schule im Besonderen machen.

Die Studierenden kennen gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen psychagogischer Tätigkeit.

Die Studierenden können unter Bezugnahme auf Theorie die Position beschreiben, welche Psychagogen im System Schule inne haben, und damit verbundener Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen, Belastungen und Konflikte darstellen.

Gesamt: 5 ECTS / 3 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugnisergebnis	ECTS/SST
SE/I	Systemische und psychodynamische Zugänge zur Organisation Schule	Prüfungsimmanent	5 / 3 SST

Pflichtmodul 3.G: Psychagogische Prozessgestaltung und Evaluation

Ziele:

Die Studierenden kennen Theorien und Methoden der psychagogischen Praxisgestaltung und Evaluation und können diese auf umfangreiche Fallmaterialien in theoriegeleiteter Weise beziehen.

Die Studierenden können unter Bezugnahme auf die differenzierte Analyse von Fallmaterialien darlegen, welche Konsequenzen bestimmte Varianten der Praxisgestaltung für bestimmte psychagogisch betreute Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld mit welcher Wahrscheinlichkeit zeitigen und was dafür spricht, an der Herbeiführung dieser Konsequenzen zu arbeiten.

Die Studierenden sind in der Lage, darzustellen, wie sie im Einzelfall die Folgen psychagogischer Praxisgestaltung evaluieren können.

Gesamt: 5 ECTS / 3 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugnisergebnis	ECTS/SST
SE/I	Psychagogische Prozessgestaltung und Evaluation	Prüfungsimmanent	5 / 3 SST

--

Pflichtmodul 3.H: Kooperation mit anderen Berufsgruppen und helfenden Institutionen

Ziele:

Die Studierenden können differenzierte Aussagen über Berufsgruppen und Institutionen machen, mit denen Psychagogen kooperieren.

Die Studierenden kennen in Grundzügen die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen dieser Berufsgruppen und Institutionen.

Die Studierenden können in allgemeiner Form sowie unter Bezugnahme auf kasuistisches Material Konflikte im Bereich Schulgrenzen übersteigender Kooperationen verstehen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Kooperationen erkennen und diese nutzen.

Gesamt: 5 ECTS / 3 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugniserwerb	ECTS/SST
SE/I	Kooperation mit anderen Berufsgruppen und helfenden Institutionen	Prüfungsimmanent	5 / 3 SST

**4. Pflichtmodulgruppe:
Wissenschaftliches Arbeiten (14 ECTS)**

In den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodulgruppe 4 werden Kenntnisse und Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, welche - unter besonderer Bezugnahme auf psychagogische Tätigkeitsbereiche - die theoriegeleitete Reflexion schulischer Erfahrungen und schulischer Praxis fördern, die methodisch reflektierte Erforschung schulpädagogischer Fragestellungen ermöglichen und zur Generierung von Texten führen, in denen der Stand von Forschung sowie Ergebnisse eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit unter Berücksichtigung gängiger Kriterien bildungswissenschaftlicher Veröffentlichungspraxis dargestellt werden.

Die Binnengliederung dieser Pflichtmodulgruppe in einzelne Pflichtmodule folgt in Hinblick auf die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und der Entfaltung professioneller Kompetenzen folgenden Gesichtspunkten:

a) Die Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Kompetenzen knüpft an jene Kenntnisse und Kompetenzen an, die im Rahmen der Absolvierung jener Studien bereits erworben wurden, deren Absolvierung eine Voraussetzung für die Teilnahme am Universitätslehrgang darstellt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch im Zuge der Absolvierung der Pflichtmodule der Pflichtmodulgruppen 1 bis 3 wissenschaftliche Kenntnisse angeeignet und wissenschaftliche Kompetenzen ausgebildet werden.

b) Im Rahmen der Absolvierung der Pflichtmodule 4.A und 4.B sollen diese Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und weiter entwickelt werden. Der Fokus wird dabei speziell auf die Aneignung forschungsmethodischer Kompetenzen, auf die Entwicklung der Fähigkeit des Verfassens wissenschaftlicher Texte sowie auf die Fähigkeit gerichtet, Kenntnisse sowie Forschungsergebnisse öffentlich darzustellen und zu diskutieren.

c) Es ist vorgesehen, dass im Rahmen der Pflichtmodule 4.a bis 4.F zumindest zwei umfangreichere Seminararbeiten sowie eine Masterarbeit verfasst werden, die im Rahmen des Pflichtmoduls 4.G auch ein Thema der Abschlussprüfung abgibt.

Pflichtmodul 4.A: Wissenschaftliches Arbeiten I

Ziele:

→ Die Studierenden sind mit den Standards und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und können unter Berücksichtigung dieser Aspekte ein elaboriertes Konzept ausarbeiten und darauf aufbauend einen Text verfassen, der den Standards wissenschaftlicher Arbeiten in formaler und inhaltlicher Sicht entspricht.

→ In diesem Zusammenhang sind Studierende in der Lage, im Zuge der Konzipierung und Fertigstellung eines wissenschaftlichen Textes eine wissenschaftliche Fragestellung identifizieren, auf bereits veröffentlichte Fachliteratur sowie auf Fallmaterial Bezug nehmen und darstellen, in welcher Weise diese Fragestellung methodisch korrekt behandelt werden kann.

→ Studierende kennen in Grundzügen unterschiedliche Forschungsmethoden und Forschungsmethodologien.

Gesamt: 6 ECTS / 6 SST

LV-Typ	LV-Titel	Zeugnisergebnis	ECTS/SST
PS	Wissenschaftliches Arbeiten I / Teil 1	Prüfungsimmanent	3 / 3 SST
PS	Wissenschaftliches Arbeiten I / Teil 2	Prüfungsimmanent	3 / 3 SST

Pflichtmodul 4.B: Wissenschaftliches Arbeiten II

Ziele:

→ Studierende sind in vertiefter Form mit unterschiedlichen Forschungsmethoden und Forschungsmethodologien vertraut.

→ Studierende sind in der Lage, vor diesem Hintergrund vorliegende Veröffentlichungen methodenkritisch zu rezipieren und zu kommentieren.

→ Die Studierenden können selbständig eine wissenschaftliche Fragestellung entwickeln, in Hinblick auf ihre Behandelbarkeit im Rahmen einer Proseminararbeit eingrenzen und diese Fragestellung im Zuge der Absolvierung eines Proseminars methodisch korrekt behandeln.

→ Die Studierenden sind in Hinblick auf die Abfassung ihrer Masterthesis in der Lage, zumindest eine Forschungslücke mit Relevanz zum psychagogischen Tätigkeitsfeld zu identifizieren, unter Bezugnahme darauf eine Fragestellung zu entwickeln, zur Untersuchung dieser Fragestellung ein realisierbares Forschungsdesign zu konzipieren und dieses umzusetzen. Studierende sind in der Lage, ein Konzept für eine Masterarbeit zu entwickeln, das die Darstellung ihrer projektierten Forschungsarbeit zum Gegenstand hat.

→ Die Studierenden sind in der Lage, zwischenzeitlich über den Fortgang ihrer Arbeit an der Masterthesis zu referieren, Anregungen anderer aufzunehmen und mit Diskussionsbeiträgen andere Studierende bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Forschungsvorhaben zu unterstützen.

<u>Gesamt: 8 ECTS / 10 SST</u>			
LV-Typ	LV-Titel	Zeugnis- erwerb	ECTS/ SST
PS	Wissenschaftliches Arbeiten II / Teil 1	Prüfungs- imman- ent	3 / 3 SST
PS	Wissenschaftliches Arbeiten II / Teil 2	Prüfungs- imman- ent	3 / 3 SST
SE/MA	Begleitseminar zur Abfassung einer Masterthesis / Teil 1	Prüfungs- imman- ent	1 / 2 SST
SE/MA	Begleitseminar zur Abfassung einer Masterthesis / Teil 2	Prüfungs- imman- ent	1 / 2 SST

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in berufsbegleitender Form. Die Lehrveranstaltungen, die zur Absolvierung der Pflichtmodule erfolgreich zu besuchen sind, können wöchentlich oder auch in geblockter Form abgehalten werden. Es ist möglich, einzelne Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten.

(4) Sind Pflichtmodule, die im Rahmen des Hochschullehrgangs absolviert wurden, gleichwertig, so können diese auf Pflichtmodule gem. § 8 Abs.2 angerechnet werden. Lehrveranstaltungen im angegebenen Umfang der folgenden Pflichtmodule, zu denen sämtliche empfohlene Lehrveranstaltungen des 1. Semesters zählen, sowie die im Folgenden angeführten Leistungen können nur im Rahmen des Universitätslehrgangs absolviert bzw. erbracht werden und werden im Rahmen des Hochschullehrgangs nicht angeboten:

1. Semester:	Pflichtmodul 1.A: Beobachtung und Analyse schulischer Situationen	5 ECTS
	Pflichtmodul 1.B: Lernprozess- und gruppenbezogene Selbstreflexion	2 ECTS
	Pflichtmodul 3.A: Theorie des Verstehens schwieriger Situationen	5 ECTS
	Pflichtmodul 3.B: Psychagogische Arbeitsfelder I: Krisenintervention und mobile Beratung	5 ECTS
	Pflichtmodul 4.A: Wissenschaftliches Arbeiten I / Teil 1	3 ECTS
5. Semester:	Pflichtmodul 4.B: Begleitseminar zur Masterthesis / Teil 1	1 ECTS
6 Semester:	Pflichtmodul 4.B: Begleitseminar zur Masterthesis / Teil 2	1 ECTS
Masterthesis		10 ECTS
Abschluss- Prüfung		3 ECTS

§ 9. Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Übungen konzipiert.

Mit Ausnahme von Vorlesungen sind alle Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent. Eine positive Leistungsbeurteilung ist in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nur möglich, wenn die Abwesenheit eines Lehrgangsteilnehmers oder einer Lehrgangsteilnehmerin ohne vorherige Genehmigung durch das zuständige Organ 15 % der vorgesehenen Präsenzzeit nicht übersteigt und wenn eine etwaige geforderte schriftliche Arbeit positiv beurteilt wird. Die genannten Lehrveranstaltungstypen können hinsichtlich der didaktischen Ausrichtung und der Prüfungstypologie wie folgt charakterisiert werden:

a) Vorlesungen (VO) (nicht prüfungsimmanent): Vorlesungen bestehen weitgehend aus Vorträgen der Lehrenden, schließen aber auch die Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen ein und können Diskussionen Raum bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden, die für psychagogische Arbeitsbereiche von Relevanz sind, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsfeststellung erfolgt in der Regel am Semesterende bzw. zu Beginn, gegen Mitte und am Ende des Semesters durch eine schriftliche oder mündliche Klausur.

b) Proseminare (PS) (prüfungsimmanent): Proseminare dienen der Aneignung von forschungsmethodischen Kompetenzen, der Ausbildung einer methodenkritischen Grundhaltung sowie der Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten zu planen, durchzuführen sowie in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird kontinuierliche Mitarbeit, selbständiges Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen, wobei die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben hat, nach welchen Kriterien die Leistungsbeurteilung am Ende des Semesters erfolgt.

Proseminare werden mit einer Teilnehmerobergrenze von 13 durchgeführt.

c) Seminare (SE) (prüfungsimmanent): Seminare dienen der wissenschaftlichen Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Inhalten und Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird kontinuierliche Mitarbeit, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen, wobei die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben hat, nach welchen Kriterien die Leistungsbeurteilung am Ende des Semesters erfolgt.

Werden Seminare im Kleingruppensetting abgehalten, so ist die Teilnehmerzahl im Regelfall mit 5 Personen begrenzt.

Seminare zur Lernprozessuntersuchung (SE/LP) (prüfungsimmanent): Seminare zur Lernprozessuntersuchung stellen einen besonderen Seminartypus dar, in dessen Fokus die Analyse und Reflexion der Lernprozesse der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer steht. *Seminare zur Lernprozessuntersuchung* finden in jedem Lehrgangssemester statt und zeichnen sich durch eine geringe Zahl an ECTS-Punkten und Semesterstunden aus.

In den Seminaren zur Lernprozessuntersuchung wird im Kleingruppensetting gearbeitet. Die Teilnehmerzahl kann auf 7 Personen erhöht werden.

Begleitseminare zur Abfassung einer Masterthesis (SE/MA) (prüfungsimmanent): Begleitseminare zur Abfassung einer Masterthesis stellen einen besonderen Seminartypus dar, in dessen Fokus die Unterstützung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer bei der Konzeption und Abfassung ihrer Masterthesis (10 ECTS) steht.

Begleitseminare zur Abfassung einer Masterthesis werden mit einer Teilnehmerobergrenze von 13 durchgeführt.

Intensivseminare (SE/I) (prüfungsimmanent): Intensivseminare stellen einen besonderen Seminartypus dar, in dessen Fokus die intensive seminaristische Befassung mit bestimmten Lehrinhalten steht. Dies zieht einen erhöhten Betreuungsaufwand nach sich.

c) Übungen (UE) (prüfungsimmanent): Übungen dienen der theoriegeleiteten Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen, die sowohl für die praktische Durchführung psychagogischer Tätigkeiten als auch für die wissenschaftliche Durchdringung psychagogischer Tätigkeitsbereiche nötig sind. Dies schließt die Bearbeitung von Persönlichkeitsanteilen, die für die Wahrnehmung pädagogischer Aufgabenfelder nötig sind, mit ein.

Als Kriterium der Leistungsbeurteilung ist der Kompetenzerwerb heranzuziehen, der während des Verlaufs der jeweiligen Übung ausgemacht werden kann.

Gruppenselbsterfahrung (UE/GSE): Die Übung „Gruppenselbsterfahrung“ stellt einen besonderen Typus von Übung vor, welche auf die Entwicklung der Kompetenz abzielt, dynamische Interaktions- und Gruppenprozesse zu verstehen und die Bedeutung eigener Persönlichkeitsanteile an solchen Prozessen zu erfassen und zu bearbeiten.

„Gruppenselbsterfahrung“ erfolgt in Gruppen mit höchstens 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Praxisfeldbezogene Selbstreflexion im Einzelsetting (UE/PSR): Die Übung „Praxisfeldbezogene Selbstreflexion im Einzelsetting“ stellt einen besonderen Typus von Übung vor, welche auf die intensiven Reflexion und Bearbeitung von vornehmlich latenten Persönlichkeitsanteilen abzielt, welche im Zuge des Vollzugs von psychagogischer Praxis aktiviert werden und in unverständener Form den qualitätsvollen Vollzug von psychagogischer Praxis zu behindern drohen. „Praxisfeldbezogene Selbstreflexion im Einzelsetting“ ist in individueller Form während des 4. und 5. Semesters des Universitätslehrgangs bei einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten zu absolvieren. Über die Wahl einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ist das Einvernehmen mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter herzustellen.

Die Kosten der „Praxisfeldbezogene Selbstreflexion im Einzelsetting“ ist in den Lehrgangsgebühren nicht enthalten.

Gruppensupervision (UE/GSUP): Die Übung „Gruppensupervision“ stellt einen besonderen Typus von Übung vor, die der Besprechung psychagogischer Praxis unter Nutzung der Vorteile dient, welche das Gruppensetting für Fallbesprechungen bietet. Neben der Behandlung akuter Praxisanliegen zielt Gruppensupervision auf die Weiterentwicklung von Verstehens- und Praxiskompetenzen ab.

„Gruppensupervision“ erfolgt im Kleingruppensetting.

d) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von Studierenden im Zusammenhang mit der Absolvierung des Pflichtmoduls 4.B (Begleitseminar zur Abfassung der Masterthesis) eine Masterthesis (10 ECTS) zu verfassen. Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, Fragestellungen aus dem Bereich der psychagogischen Arbeit auf wissenschaftlicher Basis selbständig sowie inhaltlich, formal und methodisch - unter Beachtung gängigen Standards wissenschaftlichen Arbeitens - eigenständig zu bearbeiten.

Die Beurteilerinnen und Beurteiler einer jeden Masterthesis werden von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter bestellt.

e) Abschlussprüfung (3 ECTS)

Der Lehrgang schließt mit der positiven Absolvierung einer Abschlussprüfung (Defensio) vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat ab. Dieses setzt sich aus den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern sowie durch eine dritte Person zusammen, die von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter bestellt wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Pflichtmodule und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(3) Kommissionelle Pflichtmodulprüfungen sind nicht vorgesehen. Die Beurteilung der im Rahmen der Absolvierung eines Pflichtmoduls erbrachten Leistung ergibt sich aus der Benotung der Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls, wobei die im Zuge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen erzielten Benotungen nach den erarbeiteten ECTS-Punkten zu gewichten und in dieser Form in die Pflichtmodulbenotung einzubringen ist.

(4) Sind die Pflichtmodule der ersten drei Semester erfolgreich absolviert worden, so sind Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer aus der Sicht des Lehrgangs qualifiziert, unter Supervision psychagogische Aufgaben im Kontext von Schule zu übernehmen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten die in §9 geregelten Teilnahmebeschränkungen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 11. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ ist der akademische Grad „Master of Arts (Psychagogik)“, abgekürzt „MA“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

ANHANG

Folgende Lehrveranstaltungen können von den Studierenden, je nach Verfügbarkeit, aus dem Universitätslehrgang „International Construction Law (MLS)“ frei und ergänzend absolviert werden.

Die Absolvierung der freien Lehrveranstaltungen ist im Abschlusszeugnis des Universitätslehrgangs „International Construction Law (LL.M.)“ ergänzend anzuführen.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
3	VO (2 ECTS, 1 SST) *	Grundlagen des IPR	Nicht Prüfungsimmanent
3	VO (2 ECTS, 1 SST)*	Techniques of Project Planning & Control	Nicht Prüfungsimmanent
2	VO(2 ECTS, 1 SST) *	Project Financing	Nicht Prüfungsimmanent
3	VO (2 ECTS, 1 SST)*	Projektentwicklung	Nicht Prüfungsimmanent
2	UE (2 ECTS, 1 SST)*	Legal English Focus: Construction Law *	Prüfungsimmanent

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.